

## **Gesetzentwurf**

### **der Landesregierung**

### **Landesgesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes**

#### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Der Gesetzentwurf dient in erster Linie der Umsetzung der folgenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften in das Wasserrecht des Landes Rheinland-Pfalz:

- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasser-Rahmenrichtlinie/ABl. EG Nr. L 327 S. 1),
- Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Änderungsrichtlinie/ABl. EG Nr. L 73 S. 5) sowie
- Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie/ABl. EG Nr. L 257 S. 26).

Bei der Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie sowie der IVU-Richtlinie ist die Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und des Wasserhaushaltsgesetzes aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) und für die Wasser-Rahmenrichtlinie das Siebte Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914, 2711) zu beachten, in denen insbesondere auch Regelungsaufträge an die Länder enthalten sind.

Mit dem Gesetzentwurf werden außerdem, soweit notwendig, die sechste Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes vom November 1996 in das rheinland-pfälzische Landeswassergesetz umgesetzt sowie eine Reihe von Änderungen als Schlussfolgerungen aus Rechtsprechung und Vollzugserfahrungen eingearbeitet.

#### **B. Lösung**

Der Gesetzentwurf enthält die notwendigen Änderungen des Landeswassergesetzes.

#### **C. Alternativen**

Keine. Ein Regelungsverzicht hinsichtlich der Umsetzung der Wasser-Rahmenrichtlinie, der UVP-Änderungs- und der IVU-Richtlinie ist nicht möglich, da diese Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften zwingend in deutsches Recht umzusetzen sind.

#### **D. Kosten**

Der mit der Novellierung entstehende Verwaltungsaufwand und die finanziellen Auswirkungen beruhen im Wesentlichen auf den Vorgaben des Rechtes der Europäischen Gemeinschaften bzw. des Wasserhaushaltsgesetzes.

Für den Bereich der Wasser-Rahmenrichtlinie lassen sich derzeit keine im Einzelnen bezifferbaren Kostangaben machen. Dies liegt im Wesentlichen darin begründet, dass die erforderlichen Maßnahmenprogramme zur Erreichung der fachlichen Ziele erst im Verlauf des Planungsprozesses identifiziert und verifiziert werden können. Im Übrigen bedarf es noch der abschließenden Festlegung von zahlreichen Fachvorgaben durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

Eine überschlägige Abschätzung der mit der Umsetzung der Wasser-Rahmenrichtlinie verbundenen Kosten kann deshalb derzeit nur auf der Grundlage bestehender Fachprogramme (mit Ausnahme der Maßnahmen zum Hochwasserschutz, die von der Wasser-Rahmenrichtlinie nicht erfasst werden) der Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz erfolgen. Auf dieser Grundlage kann hinsichtlich des Zeitraums für einen ersten Bewirtschaftungsplan gemäß Wasser-Rahmenrichtlinie (15 Jahre) von einem Investitionsvolumen von insgesamt ca. 1 250 Mio. Euro ausgegangen werden. Hinzu kommt zusätzlicher Organisations- und Koordinationsaufwand einschließlich zusätzlichem Personalbedarf aufgrund der Wasser-Rahmenrichtlinie in Höhe von mind. 1 Mio. Euro pro Jahr.

Mit der Erweiterung der Zahl der UVP-pflichtigen Vorhaben und der Einführung neuer Verfahrenselemente bzw. -vorschriften für den UVP- und IVU-Bereich entstehen bei den zuständigen Wasserbehörden (im Wesentlichen den Struktur- und Genehmigungsdirektionen als wasserwirtschaftlichen Fachbehörden und für den Großteil der betroffenen wasserrechtlichen Verfahren zuständigen oberen Wasserbehörden) ein erhöhter Verwaltungsaufwand und damit höhere Kosten bei der Zulassung von Vorhaben mit wasserwirtschaftlichem Bezug. Der im Rahmen der durchzuführenden Verwaltungsverfahren auftretende zusätzliche Personalbedarf wird mit etwa fünf Stellen je Struktur- und Genehmigungsdirektion eingeschätzt.

Soweit durch neue Verfahrensvorschriften oder die Delegation von Zuständigkeiten zusätzliche Aufgaben auf die unteren Wasserbehörden (Landkreise und kreisfreie Städte) zukommen, so ist der Personalbedarf hierfür auf ca. 0,2 Stellen je untere Wasserbehörde zu schätzen.

Ein Teil der Kosten kann jedoch grundsätzlich durch entsprechende Gebührenerhebungen im Rahmen der Vorhabenzulassung an die Vorhabensträger weitergegeben werden. Insoweit können bei betroffenen Wirtschaftskreisen zusätzliche Kosten ausgelöst werden, die im Einzelnen aufgrund der unterschiedlichen Betroffenheit grundsätzlich nicht quantifizierbar sind.

### **E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium für Umwelt und Forsten.

**Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz**

Mainz, den 1. Juli 2003

An den  
Herrn Präsidenten  
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

**Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landes-  
wassergesetzes**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung  
beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung  
und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist die Ministerin für Umwelt und Forsten.

Kurt Beck

## **Landesgesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes<sup>\*)</sup>**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

Das Landeswassergesetz in der Fassung vom 14. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 155), BS 75-50, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Gewässer“ ein Komma und die Worte „Teile dieser Gewässer“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Grundsätze  
(zu § 1 a WHG)“.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bewirtschaftung der Gewässer erfolgt nach den Grundsätzen der §§ 1 a, 25 a bis 25 d, 32 c und 33 a WHG.“
    - bb) Folgende neue Sätze 2 und 3 werden eingefügt:

„Darüber hinaus sollen in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befindliche Gewässer erhalten werden; bei anderen Gewässern ist ein naturnaher Zustand anzustreben. Beim Vollzug dieses Gesetzes ist die öffentliche Wasserversorgung zu sichern.“
    - cc) Im bisherigen Satz 2 werden die Worte „Dabei sind neben anderen öffentlichen Belangen“ durch die Worte „Daneben sind die anderen öffentlichen Belange,“ ersetzt.
    - dd) Der bisherige Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.“
3. Die Überschrift des zweiten Teils erhält folgende Fassung:

### **„Zuordnung, Einteilung und Eigentum der Gewässer“.**

---

<sup>\*)</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), der Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 73 S. 5) sowie der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S. 26).

4. Die Überschrift des ersten Abschnitts des zweiten Teils erhält folgende Fassung:

**„Zuordnung und Einteilung“.**

5. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zuordnung, Einteilung, Gewässername  
(zu § 1 b Abs. 3 WHG)“.

- b) Folgender neue Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Die im Einzugsgebiet des Rheins liegenden Gewässer auf dem Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz werden der Flussgebietseinheit Rhein zugeordnet.“

- c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

In Nummer 1 werden die Worte „dem anliegenden Verzeichnis“ durch die Worte „Anlage 1“ ersetzt.

- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

Die Worte „den Verzeichnissen nach Absatz 1“ werden durch die Worte „Anlage 1 und dem Verzeichnis nach Absatz 2 Nr. 2“ ersetzt.

- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

- f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Verweisung „Absatz 1 Nr. 2“ durch die Verweisung „Absatz 2 Nr. 2“ ersetzt.

- g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

6. In § 9 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Allgemeinheit“ ein Komma und die Worte „insbesondere die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 25 a bis 25 d WHG,“ eingefügt.

7. Die Überschrift des ersten Abschnitts des dritten Teils erhält folgende Fassung:

**„Wasserschutzgebiete und Gewässerrandstreifen“.**

8. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(5) Soweit Anordnungen nach Absatz 2, für die eine Befreiung nach Absatz 6 nicht infrage kommt, oder nach Absatz 4 die privatwirtschaftliche Nutzbarkeit eines Grundstücks in einer die Sozialbindung überschreitenden Weise im Einzelfall beschränken, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten. Darüber hinaus gilt § 19 Abs. 4 WHG für die Anordnung von Handlungspflichten nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 entsprechend.

(6) Die obere Wasserbehörde soll im Einzelfall von den in der Rechtsverordnung angeordneten Verboten, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten Befreiungen gewähren, soweit

1. der bezweckte Schutz ohne deren Einhaltung erreicht werden kann,

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Abweichung hiervon erfordern oder
3. der Vollzug der Bestimmung die privatwirtschaftliche Nutzbarkeit eines Grundstücks in einer die Sozialbindung überschreitenden Weise beschränken würde und das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung, der Befreiung nicht entgegensteht.  
Die Befreiung ist widerruflich und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Auf Wasserschutzgebiete ist im Liegenschaftskataster hinzuweisen.“

9. § 14 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 und 7 dieses Gesetzes sowie § 19 Abs. 4 WHG gelten entsprechend.“

10. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

„§ 15 a  
Gewässerrandstreifen

(1) Durch Rechtsverordnung können für bestimmte Gewässer oder Gewässerabschnitte Gewässerrandstreifen festgesetzt werden, soweit dies zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 25 a bis 25 d, 32 c und 33 a WHG, insbesondere für die Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer oder zur Vermeidung oder Verminderung von Schadstoffeinträgen, erforderlich ist. Zuständig ist an Gewässern erster und zweiter Ordnung die obere Wasserbehörde, an Gewässern dritter Ordnung die untere Wasserbehörde.

(2) In der Rechtsverordnung ist die räumliche Ausdehnung der Gewässerrandstreifen festzulegen. Insbesondere können Regelungen über ein Verbot bestimmter Tätigkeiten, über Nutzungsbeschränkungen einschließlich der Beschränkung der baulichen Nutzung sowie zur Vornahme oder Erhaltung von Bepflanzungen getroffen werden.

(3) Soweit die Regelungen einer Rechtsverordnung nach den Absätzen 1 und 2, für die eine Befreiung nach Absatz 4 nicht infrage kommt, die privatwirtschaftliche Nutzbarkeit eines Grundstücks in einer die Sozialbindung überschreitenden Weise im Einzelfall beschränken, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten. Darüber hinaus gilt § 19 Abs. 4 WHG entsprechend.

(4) Die nach Absatz 1 zuständige Wasserbehörde soll auf Antrag im Einzelfall von den Regelungen einer Rechtsverordnung nach den Absätzen 1 und 2 befristet und widerruflich Befreiung erteilen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern,
2. die Regelungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen, insbesondere die privatwirtschaftliche Nutzbarkeit eines Grundstücks in einer die Sozialbindung überschreitenden Weise beschränken würden, und die Befreiung mit dem Wohl der Allgemeinheit vereinbar ist oder
3. die sofortige Durchführung der Regelungen zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine

Übergangszeit die Befreiung eine signifikante nachteilige Auswirkung auf das Gewässer nicht erwarten lässt.“

11. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „- Heilquellenamt -“ gestrichen.
  - b) In Satz 2 werden die Worte „für das Bergrecht“ durch die Worte „für Tourismus, Bäder- und Kurwesen“ ersetzt.
12. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 19 Abs. 2 bis 4 WHG“ durch die Verweisung „§ 19 Abs. 2 und 4 WHG“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden das Wort „- Heilquellenamt -“ und die Worte „dem Oberbergamt und“ gestrichen.
13. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
    - bb) In Nummer 7 Satz 2 wird die Verweisung „§ 19 h Abs. 1 WHG“ durch die Verweisung „§ 19 h Abs. 2 WHG“ und die Bezeichnung „Institut für Bautechnik“ durch die Bezeichnung „Deutschen Institut für Bautechnik“ ersetzt.
  - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 19 a Abs.1 Satz 1 WHG“ durch die Verweisung „§ 19 a Abs.1 WHG“ ersetzt.
    - bb) In Satz 4 wird die Verweisung „§ 19 h Abs. 1 Satz 2 WHG“ durch die Verweisung „§ 19 h Abs. 2 WHG“ ersetzt.
  - c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „droht“ ein Strichpunkt und die Worte „bodenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt“ eingefügt.
    - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die obere Wasserbehörde kann im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde im Einzelfall gegenüber dem Anzeigepflichtigen eine abweichende Verfahrensweise bestimmen.“
14. Dem § 21 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden unterstützen Maßnahmen zur Umweltbildung, die zur Vermittlung von Kenntnissen über das Wasser als natürlicher Lebensgrundlage und zur Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung beitragen.“
15. Die §§ 23 und 24 erhalten folgende Fassung:

„§ 23  
Fristen zur Erreichung der  
Bewirtschaftungsziele  
(zu §§ 25 c, 25 d und 33 a Abs. 4 WHG)

(1) Ein guter ökologischer und chemischer Zustand der oberirdischen Gewässer im Sinne des § 25 a Abs. 1 Nr. 2 WHG, ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand der künstlichen und erheblich veränderten oberirdischen Gewässer im Sinne des § 25 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG sowie ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand des Grundwassers im Sinne von § 33 a Abs. 1 Nr. 4 WHG ist bis zum 22. Dezember 2015 zu erreichen.

(2) Die obere Wasserbehörde kann mit Zustimmung der obersten Wasserbehörde

1. Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 25 d und 33 a Abs. 4 WHG zulassen sowie
2. die in Absatz 1 festgelegte Frist unter den in § 25 c Abs. 2 und 3 und § 33 a Abs. 4 WHG genannten Voraussetzungen höchstens zweimal um sechs Jahre verlängern; lassen sich die Ziele aufgrund der natürlichen Gegebenheiten nicht innerhalb des verlängerten Zeitraums erreichen, sind weitere Verlängerungen möglich.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Gewässer in Schutzgebieten im Sinne des Artikels 6 in Verbindung mit Anhang IV der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S.1), sofern die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft, nach denen die Schutzgebiete ausgewiesen wurden, keine anderweitigen Bestimmungen enthalten.

#### § 24

##### Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan

(zu § 1 b Abs. 2, §§ 36 und 36 b WHG)

(1) Für die Flussgebietseinheit nach § 3 Abs. 1 ist ein Maßnahmenprogramm und ein Bewirtschaftungsplan aufzustellen, um die in den §§ 25 a Abs. 1, 25 b Abs. 1, §§ 32 c und 33 a Abs. 1 WHG festgelegten Ziele zu erreichen.

(2) Die obere Wasserbehörde erstellt zu dem Maßnahmenprogramm und dem Bewirtschaftungsplan Beiträge. Sie koordiniert diese mit den übrigen an der Flussgebietseinheit beteiligten Ländern und mit den zuständigen Behörden angrenzender Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in deren Hoheitsgebiet die Flussgebietseinheit auch liegt. Die Koordinierung erfolgt im Benehmen mit den zuständigen Bundesbehörden. Soweit Verwaltungskompetenzen des Bundes oder in den Fällen des Satzes 2 gesamtstaatliche Belange bei der Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten berührt sind, ist das Einvernehmen der zuständigen Bundesbehörden erforderlich.

(3) Das Maßnahmenprogramm und der Bewirtschaftungsplan sind bis zum 22. Dezember 2009 aufzustellen. Soweit sie das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz betreffen, werden sie von der obersten Wasserbehörde für alle Behörden für verbindlich erklärt; die Erklärung der Verbindlichkeit und ein Hinweis, wo das Maßnahmenprogramm und der Bewirtschaftungsplan einsehbar sind,



werden im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekannt gegeben. Zusätzlich kann die oberste Wasserbehörde Anforderungen und Maßnahmen des Maßnahmenprogramms nach Satz 2, die nach § 64 Abs. 2 von den Unterhaltungspflichtigen oder nach § 71 Abs. 1 von den Ausbaupflichtigen umzusetzen sind, für diese durch Rechtsverordnung für verbindlich erklären.

(4) Der Bewirtschaftungsplan muss die in Artikel 13 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2000/60/EG genannten Informationen enthalten.

(5) Die im Maßnahmenprogramm aufgeführten Maßnahmen sind bis zum 22. Dezember 2012 umzusetzen. Neue oder im Rahmen eines aktualisierten Programms geänderte Maßnahmen sind innerhalb von drei Jahren, nachdem sie in das Maßnahmenprogramm aufgenommen wurden, umzusetzen.

(6) Das Maßnahmenprogramm und der Bewirtschaftungsplan sind erstmals bis zum 22. Dezember 2015 sowie anschließend alle sechs Jahre zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren; die Absätze 2 und 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.“

16. Nach § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

„§ 24 a  
Beteiligung interessierter Stellen,  
Information und Anhörung  
der Öffentlichkeit  
(zu § 36 b Abs. 5 WHG)

(1) Bei der Aufstellung und Aktualisierung des Maßnahmenprogramms und des Bewirtschaftungsplans ist allen interessierten Stellen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Insbesondere beteiligt die obere Wasserbehörde bei der Erstellung von Beiträgen nach § 24 Abs. 2 Satz 1 die Träger öffentlicher Belange, die Unterhaltungs- und Ausbaupflichtigen sowie die betroffenen Behörden, Körperschaften und Verbände.

(2) Spätestens drei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht, veröffentlicht die obere Wasserbehörde den Zeitplan, das Arbeitsprogramm für die Aufstellung des Bewirtschaftungsplans und eine Darstellung der beabsichtigten Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit.

(3) Spätestens zwei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht, veröffentlicht die obere Wasserbehörde einen Überblick über die für das Einzugsgebiet festgestellten wichtigen Fragen der Bewirtschaftung der Gewässer.

(4) Spätestens ein Jahr vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht, veröffentlicht die obere Wasserbehörde den Entwurf des Bewirtschaftungsplans. Auf Antrag wird nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes in der Fassung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2218) in der jeweils geltenden Fassung auch Zugang zu Hintergrunddokumenten und -informationen, die bei der Erstellung des Entwurfs des Bewirtschaftungsplans herangezogen wurden, gewährt.

(5) Innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung kann von jedermann zu den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Unterlagen schriftlich bei der oberen Wasserbehörde Stellung genommen werden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für die zu aktualisierenden Bewirtschaftungspläne nach § 24 Abs. 6.“

17. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Umfang der Gewässerbenutzung ist so festzulegen, dass die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 25 a bis 25 d, 32 c und 33 a WHG nicht gefährdet wird, insbesondere die Anforderungen des nach § 24 Abs. 3 Satz 2 für verbindlich erklärten Maßnahmenprogramms erfüllt werden, jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit und der Durchgängigkeit des Gewässers unterbleibt, die Niedrigwasserführung und bei stehenden Gewässern der Wasserspiegel nicht nachteilig verändert werden sowie die Grundwasserentnahme die Neubildung auf Dauer nicht überschreitet.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „nach den §§ 47 und 54“ durch die Worte „nach § 47 Abs.1 und § 54“ ersetzt.

18. § 34 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zuständige Wasserbehörde ist unbeschadet des § 14 WHG für die Erteilung, die Überprüfung, die Beschränkung, die Rücknahme, den Widerruf und die Verlängerung einer Bewilligung oder Erlaubnis

1. die obere Wasserbehörde

- a) für Gewässerbenutzungen, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Wärmekraftwerken und kerntechnischen Anlagen stehen,
- b) für alle Benutzungen des Grundwassers und der Gewässer erster und zweiter Ordnung sowie für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer dritter Ordnung, soweit in Nummer 2 Buchst. a bis e nichts anderes bestimmt ist;

2. die untere Wasserbehörde

- a) für das Einleiten von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser sowie von Niederschlagswasser in das Grundwasser bis zu 8 m<sup>3</sup> je Tag und das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser bis zu 24 m<sup>3</sup> je Tag,
- b) für das Einleiten in Gewässer sowie für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser im Zusammenhang mit Bohrungen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder der Errichtung von Bauwerken,
- c) für das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus Gewässern zweiter Ordnung bis zu 400 m<sup>3</sup> je Tag,
- d) für das Einleiten von Abwasser bei Kleineinleitungen im Sinne von § 8 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes in ein oberirdisches Gewässer sowie für das Einleiten von Abwasser sonstiger Herkunft in ein oberirdisches Gewässer bis zu 750 m<sup>3</sup> je Tag, das nicht im Wege der öffentlichen Abwasserbeseitigung beseitigt wird

- und für das in einer Rechtsverordnung nach § 7 a WHG keine Anforderungen vor seiner Vermischung oder für den Ort des Anfalls festgelegt sind,
- e) für das Einleiten und Einbringen anderer Stoffe in ein Gewässer dritter Ordnung bis zu 8 m<sup>3</sup> je Tag,
  - f) für alle anderen Benutzungen, für die nach Nummer 1 die obere Wasserbehörde nicht zuständig ist.“
19. In § 35 Abs. 1 werden die Worte „aus Gründen der Gewässerunterhaltung oder zur Abwendung nachteiliger Folgen für die Benutzung des Gewässers“ durch die Worte „aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit“ ersetzt.
20. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die nach § 93 Abs. 4 zuständige Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung, Allgemeinverfügung oder Anordnung im Einzelfall das Befahren mit Kleinfahrzeugen, die mit Maschinenantrieb bewegt werden, und die Ausübung des Tauchsports mit technischem Gerät als Gemeingebrauch zulassen, sofern nicht das Wohl der Allgemeinheit dem entgegensteht.“
    - bb) In Satz 2 werden die Worte „In die Rechtsverordnung“ durch das Wort „Dabei“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 93 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 93 Abs. 4“ ersetzt und werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ ein Komma und die Worte „Allgemeinverfügung oder Anordnung im Einzelfall“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden die Worte „in der Rechtsverordnung“ gestrichen.
21. In § 37 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 93 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 93 Abs. 4“ ersetzt und wird nach dem Wort „Rechtsverordnung“ ein Komma und das Wort „Allgemeinverfügung“ eingefügt.
22. § 39 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Das Einbringen von Fischereigeräten oder von natürlichen Lockmitteln in geringen Mengen zum Anfüttern beim Fischen in oberirdische Gewässer bedarf keiner Erlaubnis, wenn dadurch signifikante nachteilige Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer nicht zu erwarten sind.“
23. In § 41 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „er“ durch das Wort „es“ ersetzt.
24. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 33 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Verweisung „§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 33 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Verweisung „§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
25. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(zu § 1 a Abs. 3 WHG)“ angefügt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Bei der Erlaubnis oder Bewilligung für die Entnahme von Wasser für die öffentliche Wasserversorgung ist grundsätzlich vom Vorrang ortsnaher Wasserversorgung auszugehen, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Diese liegen insbesondere vor, wenn
1. aufgrund von Menge und Beschaffenheit der ortsnahen Wasservorkommen eine dauerhaft gesicherte Trinkwasserversorgung nicht gewährleistet werden kann,
  2. der finanzielle Aufwand für eine ortsnahe Wasserversorgung wirtschaftlich nicht zumutbar ist oder
  3. die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 33 a Abs. 1 WHG gefährdet wird.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
26. § 46 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.
- b) Im bisherigen Satz 5 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 2 LKO“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 3 LKO“ ersetzt.
27. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47  
Zulassung von Anlagen der  
Wasserversorgung  
und Wasserfernleitungen

(1) Der Bau und Betrieb sowie die wesentliche Änderung von Aufbereitungsanlagen und Hochbehältern, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen, bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigung darf nur versagt oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert. Die Genehmigung für eine wesentliche Änderung von Anlagen nach Satz 1 gilt als erteilt, sofern nicht binnen acht Wochen nach Eingang des Antrages ein Bescheid der zuständigen Wasserbehörde ergangen ist. Die Genehmigung erlischt, wenn mit dem Bau nicht binnen zwei Jahren begonnen und die Maßnahme nicht innerhalb von fünf Jahren seit Bekanntgabe der Genehmigung abgeschlossen ist. Die Fristen können verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(2) Zuständig für die Genehmigung nach Absatz 1 sowie für die Planfeststellung und Plangenehmigung von Wasserfernleitungen nach § 20 in Verbindung mit An-

lage 1 Nr. 19.8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der jeweils geltenden Fassung ist die Wasserbehörde, die nach § 34 für die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung der mit dem Betrieb der Anlagen verbundenen Gewässerbenutzung zuständig ist.“

28. § 48 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Anlagen für die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.“

29. Dem § 51 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der nach § 52 Abs.1 Verpflichtete kann durch Satzung festsetzen, wo und in welcher Weise Niederschlagswasser zu verwerten oder zu versickern ist. Die Festsetzungen nach Satz 1 können in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Sie bedürfen der Zustimmung der oberen Wasserbehörde.“

30. In § 52 Abs. 5 Satz 3 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

31. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht für

1. Anlagen zum Sammeln und Fortleiten von Abwasser, wenn die Abwasserbeseitigung in Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht erfolgt und den Maßgaben der für die Abwassereinleitung geltenden Erlaubnis nach Art, Maß und Zweck entspricht,
2. die der Grundstücksentwässerung dienenden Kanäle, die bestimmungsgemäß an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen werden,
3. Anlagen, die nach den Vorschriften des Bauproduktengesetzes in der Fassung vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 812) in der jeweils geltenden Fassung oder anderer Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft, deren Regelungen über die Brauchbarkeit auch Anforderungen zum Schutz der Gewässer umfassen, in den Verkehr gebracht werden dürfen und das Zeichen der Europäischen Gemeinschaft (CE-Zeichen) tragen und dieses Zeichen die in bauordnungsrechtlichen Vorschriften festgelegten Klassen und Leistungsstufen ausweist oder
4. Anlagen, bei denen nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften über die Verwendung von Bauprodukten auch die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen sichergestellt ist.“

b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Zustellung“ durch das Wort „Bekanntgabe“ ersetzt.

32. § 55 erhält folgende Fassung:

„§ 55  
Genehmigungspflicht für  
Indirekteinleitungen

(1) Das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) bedarf der Genehmigung der

für die Zulassung der Gewässerbenutzung zuständigen Wasserbehörde, soweit in einer Rechtsverordnung nach § 7 a WHG Anforderungen an das Abwasser vor seiner Vermischung oder für den Ort des Anfalls festgelegt sind. Die Genehmigungspflicht entfällt, wenn die Anforderungen nach dem Stand der Technik unter bestimmten Voraussetzungen als eingehalten gelten, diese Voraussetzungen erfüllt werden und die Einleitung von der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft im Einzelfall nach ihrer Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage genehmigt ist.

(2) Die Genehmigung ist widerruflich und kann befristet werden. In der Genehmigung sind die maßgeblichen Anforderungen nach dem Stand der Technik und die allgemeinen Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 7 a WHG festzulegen. Die §§ 4 bis 6 WHG und § 26 gelten entsprechend.

(3) Genehmigungspflichten und Anforderungen nach kommunalem Satzungsrecht bleiben unberührt.

(4) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen eine Genehmigung als erteilt gilt.

(5) Nach der Indirekteinleiterverordnung vom 13. August 1992 (GVBl. S. 297, BS 75-50-5) erteilte Genehmigungen gelten als Genehmigungen im Sinne des Absatzes 1 fort.“

33. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Betreiber kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht geeigneter Dritter bedienen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Folgende neue Nummer 4 wird eingefügt:

„4. welche Kriterien ein Dritter zur Eignung nach Absatz 1 Satz 2 erfüllen muss,“.

bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

34. In § 59 Nr. 2 wird die Verweisung „§ 21 b Abs. 3 WHG“ durch die Verweisung „§ 21 b Abs. 4 WHG“ ersetzt.

35. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(zu § 18 a Abs. 3 WHG)“ gestrichen.

b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die oberste Wasserbehörde kann für das Land einen Abwasserbeseitigungsplan aufstellen.“

36. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„1. das Gewässerbett für den Wasserabfluss zu erhalten sowie zu räumen und zu reinigen, soweit es dem Umfang nach geboten ist,

2. die Ufersicherung, soweit diese erforderlich ist, durch Erhaltung, Neuanpflanzung und Pflege

standortcharakteristischer Ufervegetation sowie in naturnaher Bauweise vorzunehmen,“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit durch Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 Anforderungen an die Gewässerunterhaltung oder Maßnahmen der Gewässerunterhaltung für verbindlich erklärt werden, sind diese von den Unterhaltungspflichtigen umzusetzen.“

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit nicht im Maßnahmenprogramm nach Absatz 2 enthalten, sollen die Unterhaltungspflichtigen zur Erhaltung und zur Entwicklung naturnaher Gewässer die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Gewässerpflegeplänen koordinieren und darstellen.“

d) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Über die Unterhaltungspflichten nach den Absätzen 1 bis 3 hinaus oder zu ihrer Konkretisierung kann die zuständige Wasserbehörde im Wege der Gewässeraufsicht Unterhaltungsmaßnahmen festlegen sowie Art und Umfang dieser Maßnahmen und die für ihre Umsetzung einzuhaltenden Fristen bestimmen. Sie kann auch bestimmen, dass eine Unterhaltung nicht durchzuführen ist, wenn dies für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele notwendig ist.

(5) Ist ein Gewässer ganz oder teilweise nach einem festgestellten oder genehmigten Plan ausgebaut, so ist der Zustand zu erhalten, in den es durch den Ausbau versetzt ist; dies gilt nicht, wenn die obere Wasserbehörde erklärt hat, dass die Erhaltung dieses Zustandes nicht mehr erforderlich ist.“

37. Dem § 71 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verpflichtung zum Ausbau des Gewässers und seiner Ufer besteht auch, soweit durch Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 Anforderungen an den Gewässerausbau oder Ausbaumaßnahmen für verbindlich erklärt werden.“

38. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit es zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 25 a bis 25 d, 32 c und 33 a WHG geboten ist, insbesondere das nach § 24 Abs. 3 Satz 2 für verbindlich erklärte Maßnahmenprogramm entsprechende Anforderungen enthält, ist beim Gewässerausbau die Durchgängigkeit des Gewässers zu erhalten oder wiederherzustellen. Die Planfeststellung ist zu versagen, soweit von dem Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte Erhöhung der Hochwassergefahr oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen zu erwarten ist, die nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.“

b) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Soweit in diesen Fällen die privatwirtschaftliche

Nutzbarkeit des Eigentums in einer die Sozialbindung überschreitenden Weise im Einzelfall beschränkt wird, ist der Betroffene angemessen zu entschädigen.“

39. Die Überschrift des sechsten Abschnitts des siebenten Teils erhält folgende Fassung:

**„Stauanlagen, künstliche Wasserspeicher“.**

40. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Bau und Betrieb von Stauanlagen;  
künstliche Wasserspeicher“.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Soweit es zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 25 a bis 25 d, 32 c und 33 a WHG geboten ist, insbesondere das nach § 24 Abs. 3 Satz 2 für verbindlich erklärte Maßnahmenprogramm entsprechende Anforderungen enthält, hat derjenige, der eine Stauanlage errichtet oder wesentlich ändert, durch geeignete Einrichtungen die Durchgängigkeit des Gewässers zu erhalten oder wiederherzustellen. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a WHG bleibt unberührt.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Zuständig für die Planfeststellung und Plangenehmigung von künstlichen Wasserspeichern nach § 20 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 19.9 UVPG ist die Wasserbehörde, die nach § 34 für die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung der mit dem Betrieb verbundenen Gewässerbenutzung zuständig ist.“

41. § 84 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Unterhaltung von Deichen umfasst auch die Verpflichtung, Wühltiere, die die Standsicherheit von Deichen beeinträchtigen, unter Beachtung des Artenschutz- und Jagdrechts sowie des Tierschutzes zu bekämpfen.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nr. 1“ und die Angabe „Absatz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

42. § 85 erhält folgende Fassung:

„§ 85  
Nebenanlagen, mobile  
Hochwasserschutzanlagen

- (1) Dem nach § 84 Abs. 1 Verpflichteten obliegt

1. die Errichtung von Schöpfwerken, Sielen und sonstigen baulichen Anlagen (Nebenanlagen) sowie
2. die Anschaffung von mobilen Hochwasserschutzanlagen und die Errichtung der baulichen Vorrichtungen zu ihrem Aufbau,



soweit sie im Zusammenhang mit Deichen und Hochwasserschutzmauern stehen. § 84 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Betrieb und Unterhaltung der Nebenanlagen und mobilen Hochwasserschutzanlagen sind Aufgabe der kreisfreien Städte, verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden.“

43. § 88 erhält folgende Fassung:

„§ 88

#### Überschwemmungsgebiete

(1) Soweit es erforderlich ist

1. zur Regelung des Hochwasserabflusses, insbesondere für den schadlosen Abfluss des Hochwassers und die dafür erforderliche Wasserrückhaltung,
2. zum Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen,
3. zur Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe oder
4. zum Erhalt oder zur Wiederherstellung natürlicher Rückhalteflächen

stellt für Gewässer erster und zweiter Ordnung die obere Wasserbehörde, für Gewässer dritter Ordnung die untere Wasserbehörde das Überschwemmungsgebiet durch Rechtsverordnung fest. Sie kann in der Verordnung für den Abflussbereich und den Rückhaltebereich unterschiedliche Regelungen treffen.

(2) Ohne dass es einer Feststellung bedarf, gelten als Überschwemmungsgebiete

1. die aufgrund bisherigen Rechts festgestellten Überschwemmungsgebiete,
2. das Gelände zwischen Uferlinie und Hauptdeichen sowie baulichen Anlagen, die die Funktion von Hauptdeichen erfüllen,
3. bis zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes, längstens bis zum 31. Dezember 2013, die in den Arbeitskarten der für die Feststellung nach Absatz 1 zuständigen Wasserbehörden dargestellten Gebiete, die bei einem Hochwasserereignis überschwemmt werden, mit dem im Regelfall statistisch einmal in 100 Jahren zu rechnen ist.

(3) Die Überschwemmungsgebiete nach Absatz 2 Nr. 3 werden von der oberen Wasserbehörde im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz veröffentlicht. Die Arbeitskarten sind nach Veröffentlichung bei den nach Absatz 1 zuständigen Wasserbehörden zur Einsichtnahme für jedermann aufzubewahren.

(4) Auf Überschwemmungsgebiete ist im Liegenschaftskataster hinzuweisen.“

44. Nach § 88 wird folgender § 88 a eingefügt:

„§ 88 a

#### Freihaltung des Überschwemmungsgebietes

(1) Überschwemmungsgebiete sind, auch wenn sie nicht nach § 88 Abs. 1 festgestellt sind oder nach § 88 Abs. 2 als festgestellt gelten, für den schadlosen Abfluss des Hochwassers und die dafür erforderliche Wasserrückhaltung freizuhalten; soweit dem überwiegende Gründe des

Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Überschwemmungsgebiete, die insbesondere durch Versiegelung, Errichtung oder Ausbau von Anlagen, Erdaufschüttungen oder ähnliche Veränderungen der Bodengestalt oder der Bodennutzung ganz oder teilweise ihre Funktion als Rückhalteflächen verloren haben, aber als solche weiterhin geeignet sind, sollen so weit wie möglich wiederhergestellt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen und der für den Betroffenen zu erwartende Nachteil den durch die Wiederherstellung zu erwartenden Nutzen nicht erheblich übersteigt.

(2) Werden bei der Wiederherstellung von Rückhalteflächen Anordnungen getroffen, die die privatwirtschaftliche Nutzbarkeit eines Grundstücks in einer die Sozialbindung überschreitenden Weise im Einzelfall beschränken, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten. Für Ausgleichsleistungen nach § 32 Abs. 1 Satz 3 WHG gilt § 15 Abs. 3 entsprechend.“

45. § 89 erhält folgende Fassung:

„§ 89

Verbotene Maßnahmen

(1) Soweit es sich nicht um notwendige Maßnahmen handelt, die dem Ausbau, der Unterhaltung oder der Benutzung von Gewässern und Deichen dienen, ist es verboten, in Überschwemmungsgebieten nach § 88 Abs. 1 und 2 die Erdoberfläche zu erhöhen oder zu vertiefen, Anlagen herzustellen, zu verändern oder zu beseitigen oder Stoffe zu lagern oder abzulagern, sofern für den Rückhaltebereich in der Rechtsverordnung nach § 88 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist. Die nach § 88 Abs. 1 zuständige Wasserbehörde kann unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen Ausnahmen genehmigen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 2 bis 4 vorliegen.

(2) In Überschwemmungsgebieten nach § 88 Abs. 1 und 2 ist die Ausweisung von neuen Baugebieten in einem Verfahren nach dem Baugesetzbuch unzulässig. Die nach § 88 Abs. 1 zuständige Wasserbehörde hat von dem Verbot nach Satz 1 Befreiung zu erteilen, wenn

1. keine zumutbaren anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. der Zweck der Feststellung des Überschwemmungsgebietes nicht beeinträchtigt wird, insbesondere der Hochwasserabfluss, die Höhe des Wasserstandes und die Wasserrückhaltung nicht nachteilig beeinflusst werden oder Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können,
3. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind und
4. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind.

(3) In der Rechtsverordnung nach § 88 Abs. 1 können von Absatz 2 abweichende Regelungen getroffen werden.

(4) Bäume, Sträucher oder Reben dürfen in Überschwemmungsgebieten nach § 88 Abs. 1 und 2 nur mit Genehmigung der nach § 88 Abs. 1 zuständigen Wasser-

behörde gepflanzt werden. Die Genehmigung zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern oder Reben darf nur versagt werden, wenn und soweit dadurch der Hochwasserabfluss wesentlich beeinträchtigt wird und Nachteile durch Bedingungen oder Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können.

(5) Anordnungen nach § 90 bleiben unberührt.“

46. § 90 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Die nach § 88 Abs. 1 zuständige Behörde soll im Einzelfall von den in der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes nach Absatz 1 enthaltenen Anordnungen Befreiung gewähren, wenn und soweit der Vollzug der Bestimmung die privatwirtschaftliche Nutzbarkeit eines Grundstücks in einer die Sozialbindung überschreitenden Weise beschränken würde und der Wasserabfluss, die Höhe des Wasserstandes oder die Wasserrückhaltung nicht nachteilig beeinflusst werden können. Die Befreiung ist widerruflich und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Soweit Anordnungen nach Absatz 1, die im Einzelfall ergehen oder in einer Rechtsverordnung enthalten sind und hierfür eine Befreiung nach Absatz 3 nicht infrage kommt, die privatwirtschaftliche Nutzbarkeit eines Grundstücks in einer die Sozialbindung überschreitenden Weise im Einzelfall beschränken, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten.“

47. § 93 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wasserrechtliche Zulassungen sind durch die für ihre Erteilung zuständigen Behörden regelmäßig zu überprüfen. Sie sind, soweit dies zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 25 a bis 25 d, 32 c und 33 a WHG erforderlich ist, insbesondere entsprechend den Anforderungen des nach § 24 Abs. 3 Satz 2 für verbindlich erklärten Maßnahmenprogramms, anzupassen. Die Überprüfung einer Erlaubnis oder Genehmigung im Sinne von § 119 a Satz 1 wird aus besonderem Anlass vorgenommen, wenn

1. Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Schutz der Gewässer nicht ausreichend ist und deshalb die in der Erlaubnis oder Genehmigung festgelegten Begrenzungen der Emissionen überprüft oder neu festgesetzt werden müssen,
2. wesentliche Veränderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen,
3. eine Verbesserung der Betriebssicherheit durch die Anwendung anderer Techniken erforderlich ist oder
4. neue Rechtsvorschriften dies fordern.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Soweit Anlagen nach § 41 Abs. 1 betroffen sind, obliegen die Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 und den Absätzen 3 und 4 Satz 1 dem Landesbetrieb Straßen und Verkehr.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

48. § 95 erhält folgende Fassung:

„§ 95  
Bauüberwachung

Die Bauüberwachung von Anlagen und Baumaßnahmen, für die eine Erlaubnis, Bewilligung, Planfeststellung, Plangenehmigung oder Genehmigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz erteilt ist, wird von der für die Erteilung dieser Zulassung zuständigen Behörde durchgeführt. Beginn und Ende der Bauarbeiten sind vom Unternehmer dieser Behörde anzuzeigen. Einzelheiten zur Ausübung der Bauüberwachung, insbesondere der Vorbehalt einer Bauabnahme oder der Verzicht auf die Bauüberwachung bei Geringfügigkeit des Vorhabens, können in der wasserrechtlichen Zulassung bestimmt werden. § 93 Abs. 6 gilt entsprechend.“

49. § 96 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 29 des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Verweisung „§ 60 des Bundesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 93 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 93 Abs. 4“ ersetzt.

50. § 102 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit in den Fällen der §§ 97 bis 99 Anordnungen getroffen werden, die die privatwirtschaftliche Nutzbarkeit eines Grundstücks in einer die Sozialbindung überschreitenden Weise im Einzelfall beschränken, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten.“

51. § 109 a erhält folgende Fassung:

„§ 109 a  
Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe  
von Daten und Aufzeichnungen  
(zu § 37 a WHG)

(1) Die Wasserbehörden und die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden sind berechtigt, soweit es für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach dem Wasserhaushaltsgesetz, diesem Gesetz sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen erforderlich ist, Daten zu erheben und in sonstiger Weise zu verarbeiten sowie Auskünfte und Aufzeichnungen zu verlangen. Eine Erhebung ist auch ohne Kenntnis der Betroffenen zulässig, wenn andernfalls die Erfüllung der nach Satz 1 genannten Aufgaben gefährdet würde. Zu den übertragenen Aufgaben gehören insbesondere

1. die Durchführung von Verwaltungsverfahren einschließlich der Führung der Wasserbücher,
2. die Gewässeraufsicht und -überwachung, der Betrieb der gewässerkundlichen Mess-, Beobachtungs- und

- Untersuchungseinrichtungen sowie wissenschaftliche Untersuchungen im Bereich der Wasserwirtschaft,
3. die Gefahrenabwehr,
  4. die Festsetzung von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten sowie von Gewässerrandstreifen,
  5. die Ermittlung der Art und des Ausmaßes der anthropogenen Belastungen einschließlich der Belastungen aus diffusen Quellen,
  6. die wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung,
  7. die Aufstellung des Maßnahmenprogramms und des Bewirtschaftungsplans und
  8. die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber über- und zwischenstaatlichen Stellen sowie zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

Die zu einem in Satz 3 genannten Zweck verarbeiteten Daten dürfen zu jedem anderen in Satz 3 genannten Zweck weiterverarbeitet werden. Sie dürfen an Maßnahmeträger der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, der Gewässerunterhaltung sowie an Gewässerausbauunternehmen weitergegeben werden, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Weitergabe von Daten und Aufzeichnungen an Behörden anderer Länder und des Bundes sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen ist in dem zur Erfüllung bestehender Verpflichtungen und zur Erfüllung grenzüberschreitender Zusammenarbeit gebotenen Umfang, insbesondere zur Erfüllung der Koordinierungspflichten nach § 24 Abs. 2, zulässig; sie erfolgt unentgeltlich, soweit zwischen den Beteiligten nichts anderes vereinbart ist.

(2) Unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen können auch personen- und betriebsbezogene Daten erhoben, weiterverarbeitet und weitergegeben werden.

(3) Landkreise, kreisfreie Städte, verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden, Wasserverbände und andere Träger wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sind auf Verlangen verpflichtet, den zuständigen Behörden bei ihnen vorhandene wasserwirtschaftliche Daten und Aufzeichnungen unentgeltlich zu überlassen.

(4) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes unberührt.“

52. § 110 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Fachkundig ist, wer

    1. nach den §§ 1, 2 und 7 des Ingenieurgesetzes berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ zu führen oder die Anforderungen nach § 2 Abs. 3 des Ingenieurgesetzes erfüllt und
    2. eine praktische Tätigkeit im Sinne von Nummer 1 von mindestens drei Jahren in der Fachrichtung nachweist, zu deren Bereich das von der Behörde zu beurteilende Vorhaben gehört. Die Ingenieurkammer (§ 10 des Ingenieurkammergesetzes) führt eine Liste der nach Satz 2 fachkundigen Personen und stellt Bescheinigungen zum Nachweis der Fachkunde aus.“

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„§ 56 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz bleibt unberührt. Das Nähere regelt die oberste Wasserbehörde durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für die Aufsicht über die Ingenieurkammer zuständigen Aufsichtsbehörde.“

53. § 114 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Es sind nicht anzuwenden: § 73 Abs. 1, § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 und § 75 Abs. 2 und 3.“

bb) Nummer 4 wird gestrichen.

cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Folgende neue Nummer 2 wird eingefügt:

„2. Die Nachprüfung in einem Vorverfahren entfällt nicht nach § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 70 VwVfG.“

bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

54. Nach § 114 wird folgender § 114 a eingefügt:

„§ 114 a  
Vorhaben mit Umweltverträglichkeitsprüfung

(1) Bei Vorhaben, die nach den §§ 3 bis 3 f UVPG oder nach Absatz 2 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, gelten die Bestimmungen der §§ 114 und 115 für die Erteilung einer einfachen Erlaubnis, einer Genehmigung nach § 54 als Zulassung nach § 18 c WHG, einer Genehmigung nach § 76 und einer Genehmigung nach § 19 a WHG entsprechend.

(2) Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für ein in Anlage 2 aufgeführtes Vorhaben, wenn die zur Bestimmung seiner Art genannten Merkmale vorliegen. Sofern in Anlage 2 Größen- oder Leistungswerte angegeben sind, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Werte erreicht oder überschritten werden; § 3 b Abs. 2 und 3 Satz 1 bis 3, § 3 e Abs. 1 Nr. 1 und § 3 f Abs. 1 UVPG gelten entsprechend. Sofern in Anlage 2 für ein Vorhaben eine allgemeine oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, gelten § 3 c Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 2, § 3 e Abs. 1 Nr. 2 und § 3 f Abs. 2 UVPG entsprechend.“

55. Nach § 119 wird folgender neue dritte Abschnitt eingefügt:

**„Dritter Abschnitt  
Zusätzliche Bestimmungen für  
Gewässerbenutzungen und Indirekteinleitungen  
im Zusammenhang mit Anlagen nach Spalte 1  
des Anhangs der Verordnung über  
genehmigungsbedürftige Anlagen**

## § 119 a

## Koordinierung der Verfahren

Ist mit der Errichtung und dem Betrieb oder mit der wesentlichen Änderung einer Anlage, die nach Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) in der jeweils geltenden Fassung genehmigungsbedürftig ist, eine Gewässerbenutzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4, 4 a, 5 oder Abs. 2 Nr. 2 WHG oder eine Indirekteinleitung nach § 55 verbunden, darf eine Erlaubnis für die Gewässerbenutzung oder eine Genehmigung für die Indirekteinleitung nur erteilt werden, wenn auch die in diesem Abschnitt geregelten Anforderungen eingehalten werden. Soweit für das Vorhaben selbst oder für weitere damit unmittelbar in einem räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können und die für die Erlaubnis oder Genehmigung Bedeutung haben, eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist, hat die für die Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung zuständige Behörde eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen sicherzustellen.

## § 119 b

## Antragsunterlagen

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis oder der Genehmigung im Sinne von § 119 a Satz 1 muss mindestens enthalten

1. Angaben über Art, Herkunft, Menge und stoffliche Belastung des Abwassers sowie die Feststellung der Auswirkungen der Emissionen auf die Gewässer,
2. die Angabe der Roh- und Hilfsstoffe sowie der sonstigen Stoffe, die in der Produktion verwendet oder erzeugt werden,
3. die Angabe des Ortes des Abwasseranfalls und der Zusammenführung von Abwasserströmen,
4. Angaben über Maßnahmen zur Schadstoffverminderung im Schmutzwasser und über Anfall und Verbleib des auf dem Anlagengelände anfallenden Niederschlagswassers,
5. Angaben über vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen in die Umwelt.

Auf Angaben, die für die beantragte Gewässerbenutzung offensichtlich ohne Belang sind, kann verzichtet werden. Soweit Antragsunterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind sie zu kennzeichnen. Dem Antrag ist eine nicht technische Zusammenfassung der in Satz 1 genannten Angaben beizufügen.

## § 119 c

Mindestinhalt von Erlaubnis  
und Genehmigung

Die Erlaubnis oder die Genehmigung im Sinne von § 119 a Satz 1 hat unter Berücksichtigung der Festlegungen in einer Rechtsverordnung nach § 57 Abs. 2 mindestens Regelungen zu enthalten über

1. die Verpflichtung zur Überwachung der Gewässerbenutzung oder Indirekteinleitung,
2. die Methode und die Häufigkeit der Überwachung einschließlich Messungen und Bewertungsverfahren,

3. die Vorlage von Daten für die Überprüfung der Einhaltung von Auflagen.

Die Regelungen des § 26 bleiben unberührt.

#### § 119 d

##### Öffentlichkeitsbeteiligung und Zugang zu Informationen

(1) Die zuständige Behörde macht den Antrag auf Genehmigung einer Indirekteinleitung nach § 119 a Satz 1 öffentlich bekannt; § 72 Abs. 2 Satz 2 VwVfG gilt entsprechend. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo und in welchem Zeitraum der Antrag und die Antragsunterlagen ausliegen. Der Antrag und die Antragsunterlagen, soweit sie nicht nach § 119 b Satz 3 gekennzeichnet sind, sind bei der zuständigen Behörde und, soweit erforderlich, bei einer sonstigen Stelle in der Nähe des Standorts der Abwasseranlage nach der Bekanntmachung einen Monat zur Einsicht auszulegen. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zu geben, binnen zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Stellung zu nehmen; § 115 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Die zuständige Behörde macht den verfügenden Teil der Genehmigung einer Indirekteinleitung nach § 119 a Satz 1 öffentlich bekannt; § 72 Abs. 2 Satz 2 VwVfG gilt entsprechend. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo und in welchem Zeitraum die Genehmigung ausliegt. Die Genehmigung ist bei der zuständigen Behörde und, soweit erforderlich, bei einer sonstigen Stelle in der Nähe des Standorts der Abwasseranlage nach der Bekanntmachung zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. Von der Auslegung ausgenommen sind die Bestandteile der Genehmigung, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten.

(3) Für die Erlaubnis einer Gewässerbenutzung nach § 119 a Satz 1 gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend, soweit in § 114 a in Verbindung mit den §§ 114 und 115 nichts anderes geregelt ist.

(4) Die Ergebnisse der nach § 119 c in der Erlaubnis oder Genehmigung festgelegten Überwachung sind, soweit sie bei der zuständigen Behörde vorliegen, für die Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich. Überwachungsergebnisse dürfen nicht veröffentlicht werden, soweit dies zum Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen erforderlich ist.

#### § 119 e

##### Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) Könnte eine Gewässerbenutzung oder eine Indirekteinleitung im Sinne von § 119 a Satz 1 erhebliche nachteilige, in den Antragsunterlagen zu beschreibende Auswirkungen in einem anderen Staat haben oder ersucht ein anderer Staat, der möglicherweise von den Auswirkungen erheblich berührt wird, darum, so werden die von dem anderen Staat benannten Behörden zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfang über das Vorhaben wie die beteiligten Behörden unterrichtet; dabei ist eine angemessene Frist für die Mitteilung einzuräumen, ob eine Teilnahme an dem Verfahren gewünscht wird.



Wenn der andere Staat die zu beteiligenden Behörden nicht benannt hat, ist die oberste für Umweltangelegenheiten zuständige Behörde des anderen Staates zu unterrichten. Die Unterrichtung wird durch die zuständige Behörde vorgenommen.

(2) Die zuständige Behörde leitet den nach Absatz 1 zu beteiligenden Behörden jeweils eine Ausfertigung der Antragsunterlagen zu und teilt den geplanten zeitlichen Ablauf des Erlaubnis- oder Genehmigungsverfahrens mit. Rechtsvorschriften zur Geheimhaltung, insbesondere zum Schutz von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen bleiben unberührt; entgegenstehende Rechte Dritter sind zu beachten. Ebenfalls unberührt bleiben die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes zur Datenübermittlung an Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Die zuständige Behörde gibt den zu beteiligenden Behörden des anderen Staates auf der Grundlage der übersandten Unterlagen Gelegenheit, innerhalb angemessener Frist vor der Entscheidung über den Antrag ihre Stellungnahmen abzugeben.

(3) Die zuständige Behörde hat darauf hinzuwirken, dass das Vorhaben in dem anderen Staat auf geeignete Weise bekannt gemacht und dabei angegeben wird, bei welcher Behörde zu dem Vorhaben Stellung genommen werden kann. Die in dem anderen Staat ansässigen Personen sind im Hinblick auf ihre weitere Beteiligung am Erlaubnis- oder Genehmigungsverfahren Inländern gleichgestellt.

(4) Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr der Träger des Vorhabens eine Übersetzung der Zusammenfassung nach § 119 b Satz 4 und, soweit erforderlich, weiterer für die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bedeutsamer Angaben, insbesondere zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen, zur Verfügung stellt.

(5) Die zuständige Behörde übermittelt den beteiligten Behörden des anderen Staates die Entscheidung über den Antrag einschließlich der Begründung. Sofern sich in dem anderen Staat ansässige Personen oder Behörden am Erlaubnis- oder Genehmigungsverfahren beteiligt haben, kann sie eine Übersetzung des Erlaubnis- oder Genehmigungsbescheids beifügen.

#### § 119 f

#### Vorhandene Gewässerbenutzungen und Indirekteinleitungen

Soweit Anlagen nach § 119 a Satz 1 betroffen sind, müssen bis spätestens 30. Oktober 2007 vorhandene Gewässerbenutzungen den Anforderungen nach § 7 a Abs. 1 Satz 3 WHG und vorhandene Indirekteinleitungen den Anforderungen nach § 7 a Abs. 1 Satz 4 WHG entsprechen.“

56. Der bisherige dritte Abschnitt wird vierter Abschnitt.
57. § 121 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Verweisung „§ 90 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 90 Abs. 4“ ersetzt.

- b) In Absatz 7 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „und des § 18 Abs. 1 Satz 2“ durch ein Komma und die Worte „des § 15 a Abs. 3 Satz 2, des § 18 Abs. 1 Satz 2 und des § 88 a Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 8 wird angefügt:
- „(8) Über Entschädigungsansprüche nach § 13 Abs. 5 Satz 1, § 14 Abs. 1 Satz 3, § 15 a Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 2, § 72 Abs. 4 Satz 3, § 88 a Abs. 2 Satz 1, § 90 Abs. 4 und § 102 Satz 1 außerhalb eines Enteignungsverfahrens ist zugleich mit dem belastenden Verwaltungsakt zu entscheiden; diese Entscheidung kann auf die Pflicht zur Entschädigung dem Grunde nach beschränkt werden.“
58. Der bisherige vierte Abschnitt wird fünfter Abschnitt.
59. § 122 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Schutzgebiete und Gewässerrandstreifen“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Wasserschutzgebietes“ ein Komma und die Worte „eines Gewässerrandstreifens“ eingefügt.
- bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:
- „Für Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete sind die Pläne von dem durch die Festsetzung Begünstigten vorzulegen.“
60. § 123 a wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. die Zusammenstellung und Beurteilung von Belastungen und deren Auswirkungen auf die Gewässer sowie über qualitative und quantitative Anforderungen an die Gewässer und ihren Zustand einschließlich seiner Beschreibung, Festlegung, Einstufung und Darstellung.“.
- b) In Nummer 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- c) Folgende Nummer 9 wird angefügt:
- „9. die wirtschaftliche Analyse von Wassernutzungen, die Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer haben.“
61. Nach § 123 a wird folgender § 123 b eingefügt:

„§ 123 b  
Erleichterungen für auditierte  
Betriebsstandorte  
(zu § 21 h WHG)

Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, zur Förderung der privaten Eigenverantwortung für Unternehmen, die in ein Verzeichnis gemäß Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für

das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 114 S. 1) eingetragen sind, durch Rechtsverordnung Erleichterungen zum Inhalt der Antragsunterlagen im Genehmigungsverfahren sowie überwachungsrechtliche Erleichterungen vorzusehen, soweit die diesbezüglichen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 gleichwertig mit den Anforderungen sind, die zur Überwachung und zu den Antragsunterlagen nach den wasserrechtlichen Vorschriften des Bundes und des Landes vorgesehen sind oder soweit die Gleichwertigkeit durch die Rechtsverordnung sichergestellt wird. Dabei können auch weitere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme und die Rücknahme von Erleichterungen oder die ganze oder teilweise Aussetzung von Erleichterungen, wenn Voraussetzungen für deren Gewährung nicht mehr vorliegen, geregelt werden. Ordnungsrechtliche Erleichterungen können gewährt werden, wenn der Umweltgutachter die Einhaltung der Umweltvorschriften geprüft hat, keine Abweichungen festgestellt hat und dies in der Gültigkeitserklärung bescheinigt. Dabei können insbesondere Erleichterungen zu

1. Kalibrierungen, Ermittlungen, Prüfungen und Messungen,
2. Messberichten sowie sonstigen Berichten und Mitteilungen von Ermittlungsergebnissen,
3. Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten,
4. Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation und
5. der Häufigkeit der behördlichen Überwachung vorgesehen werden.“

62. Dem § 124 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Niederlegung entfällt, soweit das Wasserbuch elektronisch geführt wird und den unteren Wasserbehörden ein Zugang eröffnet ist.“

63. § 125 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgende neue Nummer 1 wird eingefügt:

„1. Gewässerrandstreifen (§ 15 a),“.

b) Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden Nummern 2 bis 6.

64. § 128 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgende neue Nummer 3 wird eingefügt:

„3. einer Verordnung zur Festsetzung eines Gewässerrandstreifens nach § 15 a zuwiderhandelt,“.

b) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden Nummern 4 bis 7.

c) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Verordnung“ werden ein Komma und die Worte „Allgemeinverfügung oder Anordnung im Einzelfall“ eingefügt.

d) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.

e) Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden Nummern 10 und 11 und erhalten folgende Fassung:

„10. einer Verordnung zur Ausübung der Schifffahrt nach § 40 Abs. 2 oder einer Verordnung über den

Betrieb von Häfen, Umschlagplätzen und Fähren nach § 41 Abs. 4 zuwiderhandelt,

11. entgegen § 41 Häfen, Umschlagplätze, Anlegestellen und Fähren unbefugt errichtet oder betreibt,“.

f) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12.

g) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 13 und wie folgt geändert:

Die Verweisung „§ 47“ wird durch die Verweisung „§ 47 Abs. 1“ ersetzt.

h) Die bisherigen Nummern 13 und 14 werden Nummern 14 und 15.

i) Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 16 und wie folgt geändert:

Die Worte „einer Verordnung nach“ werden gestrichen.

j) Die bisherigen Nummern 16 bis 18 werden Nummern 17 bis 19.

k) Folgende neue Nummer 20 wird eingefügt:

„20. entgegen § 84 Abs. 1 Satz 3 Wühltiere ohne Beachtung des Artenschutz- und Jagdrechts sowie des Tierschutzes bekämpft,“.

l) Die bisherigen Nummern 19 bis 21 werden Nummern 21 bis 23.

m) Die bisherige Nummer 22 wird Nummer 24 und erhält folgende Fassung:

„24. entgegen einem nach § 95 Satz 3 in der wasserrechtlichen Zulassung bestimmten Vorbehalt eine Anlage vor der Bauabnahme in Betrieb nimmt,“.

n) Folgende Nummer 25 wird eingefügt:

„25. einer Verordnung zur Durchführung von bindenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder zur Umsetzung internationaler Vereinbarungen nach § 123 a zuwiderhandelt,“.

o) Die bisherige Nummer 23 wird Nummer 26.

p) Die Angabe „Nummern 1, 2, 3, 5, 7, 9, 10, 13, 16, 19 und 21“ wird durch die Angabe „Nummern 1 bis 4, 6, 8, 10, 14, 17, 21, 23 und 25“ ersetzt.

65. § 129 erhält folgende Fassung:

#### „§ 129 Zuständigkeit

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist

1. die nach § 93 Abs. 4 zuständige Wasserbehörde für Ordnungswidrigkeiten nach § 41 WHG, § 23 UVPG und § 128 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 und 12 bis 26,
2. das örtlich zuständige Wasserschutzpolizeiamt für Ordnungswidrigkeiten nach § 128 Abs. 1 Nr. 10 und
3. der Landesbetrieb Straßen und Verkehr für Ordnungswidrigkeiten nach § 128 Abs. 1 Nr. 11.“

66. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a) Die Worte „Anlage zum Landeswassergesetz – LWG –“ werden durch folgende Angabe ersetzt:  
 „Anlage 1  
 (zu § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3)“.
  - b) In der Überschrift wird die Verweisung „§ 3 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.
  - c) In der ersten Fußnote werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 1818)“ durch die Worte „in der Fassung vom 4. November 1998 (BGBl. I S. 3294)“ ersetzt.

67. Folgende Anlage 2 wird angefügt:

„Anlage 2  
 (zu § 114 a Abs. 2)

**Liste ‚UVP-pflichtige Vorhaben‘**

Nachstehende Vorhaben unterliegen nach § 114 a Abs. 2 einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung:

**Legende:**

- Nr. = Nummer des Vorhabens (unter Bezugnahme auf Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)
- Vorhaben = Art des Vorhabens mit ggf. Größen- oder Leistungswerten nach § 114 a Abs. 2 Satz 2
- X in Spalte ‚Art der UVP‘ = Vorhaben ist UVP-pflichtig
- A in Spalte ‚Art der UVP‘ = Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
- S in Spalte ‚Art der UVP‘ = Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls

Nr.	Vorhaben	Art der UVP
<b>13.</b>	<b>Wasserwirtschaftliche Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers</b>	
<b>13.1</b>	<b>Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die</b>	
13.1.2	für organisch belastetes Abwasser von mehr als 600 bis zu weniger als 9 000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder für anorganisch belastetes Abwasser von mehr als 900 bis zu weniger als 4 500 m <sup>3</sup> in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) ausgelegt ist,	A
13.1.3	für organisch belastetes Abwasser von 120 bis zu 600 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder für anorganisch belastetes Abwasser von 10 bis zu 900 m <sup>3</sup> in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) ausgelegt ist;	S
<b>13.2</b>	<b>intensive Fischzucht mit Einbringen oder Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer</b>	
13.2.1	von mehr als 1 000 t Fischertrag pro Jahr,	X
13.2.2	von 100 t bis einschließlich 1 000 t Fischertrag pro Jahr;	A
<b>13.3</b>	<b>Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen von</b>	
13.3.2	100 000 m <sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m <sup>3</sup> Wasser,	A
13.3.3	weniger als 100 000 m <sup>3</sup> Wasser, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind;	S
13.4	Tiefbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung;	S
13.5	wasserwirtschaftliches Projekt in der Landwirtschaft, einschließlich Bodenbewässerung oder Bodenentwässerung	
13.5.1	sofern es sich um eine Gewässerbenutzung handelt,	entspr. Nr. 13.3

Nr.	Vorhaben	Art der UVP
13.5.2	sofern es sich um einen Gewässerausbau handelt;	entspr. Nr. 13.16
<b>13.6</b>	<b>Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, wobei</b>	
13.6.2	weniger als 10 Mio. m <sup>3</sup> Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden;	A
<b>13.7</b>	<b>Umleitung von Wasser von einem Flusseinzugsgebiet in ein anderes, ausgenommen Transport von Trinkwasser in Rohrleitungsanlagen, mit einem Volumen von</b>	
13.7.2	weniger als – 100 Mio. m <sup>3</sup> Wasser pro Jahr , wenn durch die Umleitung Wassermangel verhindert werden soll, oder – 5 % des Durchflusses, wenn der langjährige durchschnittliche Wasserdurchfluss des Flusseinzugsgebietes, dem Wasser entnommen wird, 2 000 Mio. m <sup>3</sup> übersteigt;	A
<b>13.8</b>	<b>Flusskanalisierungs- und Stromkorrekturarbeiten;</b>	A
<b>13.9</b>	<b>Bau eines Hafens für die Binnenschifffahrt, wenn der Hafen für Schiffe mit</b>	
13.9.2	1 350 t oder weniger zugänglich ist;	A
<b>13.12</b>	<b>Bau eines sonstigen Hafens, einschließlich Fischereihafens oder Jachthafens, oder einer infrastrukturellen Hafenanlage;</b>	A
<b>13.13</b>	<b>Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst;</b>	A
<b>13.14</b>	<b>Bau einer Wasserkraftanlage;</b>	A
<b>13.15</b>	<b>Baggerung in Flüssen oder Seen zur Gewinnung von Mineralien;</b>	A
<b>13.16</b>	<b>sonstige Ausbaumaßnahmen.</b>	A

68. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

### **Artikel 2 Neubekanntmachung**

Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Landeswassergesetzes in der Fassung, die sich aus Artikel 1 dieses Gesetzes ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

### **Artikel 3 In-Kraft-Treten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Indirekteinleiterverordnung vom 13. August 1992 (GVBl. S. 297, BS 75-50-5) außer Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Der Gesetzentwurf dient in erster Linie der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasser-Rahmenrichtlinie)<sup>1)</sup>, der Umsetzung der Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Änderungsrichtlinie)<sup>2)</sup> sowie der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie)<sup>3)</sup> in das Recht des Landes Rheinland-Pfalz. Bei der Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie sowie der IVU-Richtlinie ist die Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und des Wasserhaushaltsgesetzes aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950 ff.) und bei der Umsetzung der Wasser-Rahmenrichtlinie das Siebte Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914, 2711) zu beachten, in denen insbesondere auch Regelungsaufträge an die Länder enthalten sind.

Mit dem Gesetzentwurf werden außerdem, soweit notwendig, die sechste Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes vom November 1996 in das rheinland-pfälzische Landeswassergesetz umgesetzt sowie eine Reihe von Änderungen als Schlussfolgerungen aus Rechtsprechung und Vollzugserfahrungen eingearbeitet.

#### Wasser-Rahmenrichtlinie

Mit der am 22. Dezember 2000 in Kraft getretenen Wasser-Rahmenrichtlinie wird nach den vielen sektoralen Gewässerschutzrichtlinien der vergangenen Jahre zum ersten Mal ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt. Die Gewässer sollen flussgebietsbezogen bewirtschaftet werden, d. h. von der Quelle bis zur Mündung mit allen Zuflüssen. Die Gewässerökologie, vor allem also die Gewässerbiologie, ist erstmals für die Qualität der Gewässer ausschlaggebend, nicht mehr allein die chemische und physikalische Beschaffenheit, die aber auch weiterhin eine Rolle spielt. Um die Gewässerqualität zu erfassen, zu bewerten und Maßnahmen zu ihrer Erhaltung oder Verbesserung zu ergreifen, sieht die Richtlinie die Erstellung national und international koordinierter Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne vor.

Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten auf gemeinsame, nicht nur nutzungsbezogene, sondern vor allem ökologisch begründete Qualitätsziele für die Gewässer, die nach einheitlichen Vorgaben zu entwickeln sind. Umweltziel ist nach Artikel 4 Abs. 1 Wasser-Rahmenrichtlinie der gute Zustand aller Gewässer, der innerhalb von 15 Jahren nach Inkraft-Treten der Richtlinie erreicht werden muss. Dies bedeutet nach Artikel 4 Abs. 1 der gute ökologische und chemische Zustand der Oberflächengewässer, das gute ökologische Potenzial und der gute chemische Zustand für erheblich veränderte oder künstliche Oberflächenwasserkörper (z. B. Schifffahrtsstraßen, Stauhaltungen u. Ä.) sowie der gute quantitative und chemische Zustand des Grundwassers und die Umkehrung steigender signifikanter Trends bei Schadstoffkonzentrationen im Grundwasser.

Die Richtlinie ist gemäß Artikel 24 Abs. 1 innerhalb von drei Jahren nach ihrem Inkraft-Treten, d. h. bis spätestens 22. Dezember 2003 in nationales Recht umzusetzen.

Der Bund hat sich mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes auf die nach Artikel 75 GG zulässigen Rahmenregelungen beschränkt. Das Wasserhaushaltsgesetz enthält deshalb nur die wesentlichen Eckpunkte, d. h. das Grundkonzept der Wasser-Rahmenrichtlinie, das von den Ländern näher auszufüllen ist, sowie Regelungsaufträge an die Länder.

Die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser hat einen „Musterentwurf für Vorschriften zur Implementierung der Wasser-Rahmenrichtlinie in die Landeswassergesetze“ erarbeitet, um eine einheitliche Umsetzung der Wasser-Rahmenrichtlinie in die Landeswassergesetze, wie sie seitens der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erwartet wird, möglichst sicherzustellen. Diese Mustervorschriften, die eine 1 : 1-Umsetzung der Wasser-Rahmenrichtlinie zum Ziel haben, liegen auch der Erarbeitung dieses Gesetzentwurfs zugrunde.

#### UVP-Änderungsrichtlinie

Die am 3. März 1997 verabschiedete UVP-Änderungsrichtlinie war bis zum 14. März 1999 in nationales Recht umzusetzen. Der Bund hat mit dem Gesetz vom 27. Juli 2001 die erforderlichen bundesrechtlichen Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorgenommen. Insbesondere wurde aufgrund der Anforderungen der UVP-Änderungsrichtlinie die Liste der Projekte, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können und die aus diesem Grunde einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, ergänzt. Dabei war zu regeln, dass für jede Projektart entweder im Wege der Einzelfallprüfung oder durch Festlegung von Schwellenwerten bzw. Kriterien oder durch eine Kombination dieser Verfahren zu entscheiden ist, ob ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. Zu berücksichtigen war dabei, dass aufgrund eines Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Oktober 1998 (Rechtssache C-301/95) vermieden werden musste, dass eine Projektart vollständig von der UVP-Pflichtigkeit ausgenommen wird. Das UVPG wurde daher insbesondere durch die neue Anlage 1 (Liste UVP-

1) ABl. EG Nr. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1 ff.

2) ABl. EG Nr. L 73 vom 14. März 1997, S. 5 ff.

3) ABl. EG Nr. L 257 vom 10. Oktober 1996, S. 26 ff.

pflichtige Vorhaben) ergänzt, die unter Nummer 13 die für eine Umweltverträglichkeitsprüfung infrage kommenden wasserwirtschaftlichen Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers beinhaltet. Aufgrund der für den Bereich der Wasserwirtschaft nur als Rahmenkompetenz bestehenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes konnte das UVPG bundesrechtlich nur relativ hoch liegende Schwellenwerte für die UVP-Pflichtigkeit festlegen. Es bleibt damit den Ländern überlassen, unterhalb der durch das UVPG gesetzten Schwellenwerte weitere Schwellenwerte oder die Bestimmung der UVP-Pflichtigkeit aufgrund einer allgemeinen oder einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzulegen. Entsprechend ist im Landeswassergesetz für all diejenigen Projekte, für die das UVPG im Bereich der wasserwirtschaftlichen Vorhaben die UVP-Pflicht nach Maßgabe des Landesrechtes vorsieht, eine entsprechende Regelung zu treffen.

Die Einführung weiterer Schwellenwerte bzw. die Festlegung der UVP-Pflichtigkeit über eine allgemeine oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles bei den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen erfolgt aufgrund einer bundeseinheitlichen fachlichen Absprache zwischen den Ländern innerhalb der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser.

#### IVU-Richtlinie

Die IVU-Richtlinie vom 24. September 1996 war bis zum 30. Oktober 1999 in nationales Recht umzusetzen. Die Richtlinie verankert im Bereich der Zulassung von Industrieanlagen im Gemeinschaftsrecht eine medienübergreifende Betrachtung vor dem Hintergrund, dass getrennte Konzepte, die lediglich der isolierten Verminderung der Emissionen in Luft, Wasser oder Boden dienen, dazu führen können, dass die Verschmutzung von einem Umweltmedium auf ein anderes verlagert wird, anstatt die Umwelt insgesamt bestmöglich zu schützen. So schreibt sie unter Blicknahme auf die Umwelt in ihrer Gesamtheit Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden vor, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Der Bund hat mit dem Gesetz vom 27. Juli 2001 die wesentlichen Teile der IVU-Richtlinie im Bundes-Immissionschutzgesetz verankert. Für den Bereich der Wasserwirtschaft steht dem Bund lediglich die Rahmengesetzgebungskompetenz zu, so dass er hinsichtlich der wasserrechtlichen Umsetzung der Richtlinie mit dem neu gefassten § 7 Abs. 1 Satz 3 WHG den Ländern den Regelungsauftrag erteilt hat, für Vorhaben, die der IVU-Richtlinie unterliegen, Vorschriften über die in wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren zu beachtenden Anforderungen, insbesondere über die Antragstellung, die vollständige Koordinierung der durchzuführenden Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen, die Überwachung und Überprüfung der Erlaubnis, Änderungen des Anlagenbetriebs, die Erklärung von Gewässerbenutzern über ihre Emissionen in Gewässer sowie die inländische und grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zu erlassen.

Im vorliegenden Gesetzentwurf werden aufgrund einer bundeseinheitlichen fachlichen Absprache zwischen den Ländern innerhalb der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser die notwendigen Regelungen in das Landeswassergesetz übernommen.

Novellierungsbedarf aufgrund des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Ein wesentlicher Inhalt der Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes im Jahre 1996 war die Verbesserung der Regelungen für den Hochwasserschutz, insbesondere durch Änderung des § 32 WHG über die Überschwemmungsgebiete. Vor diesem Hintergrund werden die Regelungen im Landeswassergesetz über Überschwemmungsgebiete und Hochwasserschutzanlagen teilweise vollständig neu gefasst. So werden z. B. aus § 32 Abs. 1 Satz 2 die Beweggründe für eine Feststellung von Überschwemmungsgebieten in das Landeswassergesetz übernommen. Aufgrund der aufwendigen Feststellung von Überschwemmungsgebieten durch Erlass von Rechtsverordnungen wird für einen bis zum Jahre 2013 begrenzten Übergangszeitraum geregelt, dass auch für solche Überschwemmungsgebiete, die in Arbeitskarten der für die Feststellung zuständigen Wasserbehörden dargestellt sind, bereits ein gesetzlicher Schutz als festgesetztes Überschwemmungsgebiet gilt.

Geregelt wird ebenfalls, dass Überschwemmungsgebiete, auch wenn sie nicht festgestellt sind, für den Hochwasserabfluss und die Wasserrückhaltung freizuhalten sind und frühere Überschwemmungsgebiete soweit möglich wieder hergestellt werden.

Aufgrund der Erfahrungen mit einer mangelhaften Beachtung der wasserwirtschaftlichen Belange in überschwemmungsgefährdeten Bereichen werden außerdem neue Bauleitpläne nach dem Baugesetzbuch für bisher unbebaute Gebiete in Überschwemmungsgebieten für unzulässig erklärt; bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen wird von diesem Verbot eine Befreiung erteilt.

Schlussfolgerungen aus Rechtsprechung und Vollzugserfahrungen

Die letzte umfassendere Novellierung des rheinland-pfälzischen Landeswassergesetzes erfolgte im April 1995. In der Zwischenzeit hat sich aufgrund von Vollzugserfahrungen bei einer Reihe von Bestimmungen ein Änderungsbedarf ergeben.

So wird u. a. in das Landeswasserrecht eine Bestimmung neu eingefügt, wonach die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden Maßnahmen zur Umweltbildung unterstützen. Damit wird der wichtigen Rolle des Wassers im Rahmen der nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und des Agenda 21-Prozesses in Rheinland-Pfalz Rechnung getragen und ein Grundstein dafür gelegt, dass hinsichtlich wasserwirtschaftlicher Fragen die verschiedenen Angebote der Umweltbildung im Lande den notwendigen fachlichen Hintergrund besitzen.

Die Einräumung des Gemeingebrauchs am Gewässer für solche Tätigkeiten, die nicht per Gesetz vom Gemeingebrauch umfasst sind (z. B. das Tauchen mit technischem Gerät) ist bislang nur durch Rechtsverordnung möglich. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung soll die Einräumung des Gemeingebrauchs für einzelne Nutzungsarten künftig auch durch Allgemeinverfügung oder Anordnung im Einzelfall und damit in einem weniger aufwendigen Verwaltungsverfahren möglich sein.

Die Regelung über die Genehmigungspflicht für Indirekteinleitungen, die bisher mit einer umfangreichen Rechtsverord-



nung verbunden war, wird im Wesentlichen allein aufgrund der nunmehr vorgelegten gesetzlichen Bestimmung geregelt. Außerdem war bei der Neuregelung der Wegfall der bisherigen Abwasserherkunftsverordnung des Bundes zu berücksichtigen.

Zur Prüfung und Bescheinigung der erforderlichen Fachkunde für die Vorlage von Plänen und Unterlagen zu wasserwirtschaftlichen Entscheidungen wird nunmehr die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz ermächtigt.

Aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 1999 (BVerfGE 100, S. 226 ff.) zur Zulässigkeit von Eigentumsbeschränkungen aufgrund von Anordnungen über die Nutzbarkeit von Grundstücken werden die im Landeswassergesetz enthaltenen Entschädigungsregelungen den Anforderungen der Rechtsprechung angepasst.

Ein Regelungsverzicht hinsichtlich der Umsetzung der Wasser-Rahmenrichtlinie, der UVP-Änderungs- und der IVU-Richtlinie ist nicht möglich, da diese Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften zwingend in deutsches Recht umzusetzen sind. Bei der UVP-Änderungs- und der IVU-Richtlinie hat die Bundesrepublik Deutschland aufgrund der früher angestellten Überlegungen des Bundes zur Schaffung eines einheitlichen Umweltgesetzbuches die vorgeschriebenen Fristen zur Umsetzung in nationales Recht deutlich überschritten und wurde von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften angemahnt. Aufgrund der seitens des Bundes nunmehr mit dem Gesetz vom 27. Juli 2001 erlassenen Regelungen ist erst jetzt die ergänzende Gesetzgebungstätigkeit der Länder möglich. Wegen der in diesem Gesetz nur bis August 2003 geltenden Übergangsbestimmung ist die Eilbedürftigkeit der vorliegenden Novellierung des Landeswassergesetzes zur Vermeidung eines Vertragsverletzungsverfahrens seitens der Kommission gegeben.

Darüber hinaus schreibt die Wasser-Rahmenrichtlinie vor, die rechtliche Umsetzung in den Mitgliedstaaten der EU bis spätestens 22. Dezember 2003 vorzunehmen. Auch das Landeswassergesetz muss bis zu diesem Zeitpunkt den Vorgaben der Richtlinie angepasst sein. Zur Vermeidung von Beanstandungsverfahren mit ggf. drohender Zwangsgeldverhängung ist ein Regelungsverzicht diesbezüglich nicht möglich und eine Fristüberschreitung tunlichst zu vermeiden.

Aufgrund der Erfahrungen des Landes Rheinland-Pfalz mit den verschärften Hochwasserereignissen der letzten Jahre sind auch die notwendigen rechtlichen Konsequenzen zu ziehen und die Regelungen über die Überschwemmungsgebiete entsprechend anzupassen, um ein effizientes präventives Management im Hochwasserschutz zu ermöglichen.

Eine Gesetzesfolgenabschätzung findet nicht statt, da der weit überwiegende Anteil der Änderungen des Landeswassergesetzes auf der zwingenden Umsetzung von Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts beruht. Die sonstigen Änderungen sind klar und einfach zu überschauen. Die Vorschriften des vorliegenden Gesetzentwurfs wirken sich aufgrund ihres weitgehend technisch-administrativen Regelungsinhaltes nicht spezifisch unterschiedlich auf die Lebenssituation von Männern und Frauen aus.

Der mit der Novellierung entstehende Verwaltungsaufwand und die finanziellen Auswirkungen beruhen im Wesentlichen

auf den Vorgaben des Rechtes der EG bzw. des Wasserhaushaltsgesetzes.

Für den Bereich der Wasser-Rahmenrichtlinie lassen sich derzeit keine im Einzelnen bezifferbaren Kostenangaben machen. Dies liegt im Wesentlichen darin begründet, dass die erforderlichen Maßnahmenprogramme zur Erreichung der fachlichen Ziele erst im Verlauf des systematisch aufgebauten und international sowie national abzustimmenden Planungsprozesses identifiziert und verifiziert werden können. Im Übrigen bedarf es noch der abschließenden Festlegung von zahlreichen Fachvorgaben durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, auf deren Grundlage die Bewertung der Gewässersituation einschließlich der Entscheidung über das Erfordernis und den Umfang von Maßnahmen erst möglich sein wird.

Eine überschlägige Abschätzung der mit der Umsetzung der Wasser-Rahmenrichtlinie verbundenen Kosten kann deshalb derzeit nur auf der Grundlage bestehender Fachprogramme (mit Ausnahme der Maßnahmen zum Hochwasserschutz, die von der Wasser-Rahmenrichtlinie nicht erfasst werden) der Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz erfolgen, deren vollständige Realisierung nach heutiger Einschätzung mit großer Wahrscheinlichkeit einen wesentlichen Beitrag leisten wird, die fachlichen Ziele der Wasser-Rahmenrichtlinie insgesamt erreichen zu können. Hierzu gehören beispielsweise die laufenden und geplanten Maßnahmen bei der Abwasservermeidung und -behandlung, beim Grundwasser- und Oberflächengewässerschutz, bei der Gewässerentwicklung (einschließlich Uferstrandstreifenprogramm/bisherige „Aktion Blau“) und der Gewässerunterhaltung.

Allerdings ist auch festzustellen, dass die Anforderungen der Wasser-Rahmenrichtlinie über die bisher von der Wasserwirtschaftsverwaltung verfolgten Aufgabenstellungen und Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerzustandes erheblich hinausgehen. Insbesondere infolge der hohen Verbindlichkeit der Richtlinie (z. B. verbindliche Fristen zur Umsetzung der einzelnen Planungs- und Bewirtschaftungsschritte) gegenüber der bisherigen Rechtslage wird ein Verzicht auf geplante Maßnahmen nicht mehr möglich sein und ein wesentlich geringerer oder teilweise kein Spielraum mehr in der zeitlichen Gestaltung der Bewirtschaftungsmaßnahmen bestehen.

Auf dieser Grundlage kann hinsichtlich des Zeitraums für einen ersten Bewirtschaftungsplan gemäß der Wasser-Rahmenrichtlinie (15 Jahre) von einem Investitionsvolumen von insgesamt ca. 1 250 Mio. Euro ausgegangen werden. Hinzu kommt zusätzlicher Organisations- und Koordinationsaufwand einschließlich zusätzlichem Personalbedarf aufgrund der Wasser-Rahmenrichtlinie in Höhe von mind. 1 Mio. Euro pro Jahr.

Für die Umweltverträglichkeitsprüfung wird teilweise für eine zusätzliche Zahl von Vorhabenstypen eine UVP-Pflicht begründet und vor allem durch die Einführung von allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfungen im Einzelfall, ob ein Vorhaben UVP-pflichtig ist oder nicht, ein zusätzlicher beachtenswerter Verfahrensschritt eingeführt. Im Bereich IVU sind künftig die wasserrechtlichen Zulassungsverfahren mit parallel stattfindenden Genehmigungsverfahren (z. B. Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz) zeitlich und inhaltlich zu koordinieren. Dies bedeutet z. B.,

dass der Ablauf der wasserrechtlichen Verfahren mit den teilweise fristgebundenen anderen Genehmigungsverfahren in Übereinstimmung gebracht werden muss. Außerdem sieht die Umsetzung der IVU-Richtlinie für wasserrechtliche Zulassungen mit IVU-Bezug – ähnlich wie die Wasser-Rahmenrichtlinie – eine regelmäßige Überprüfung vor. Eine grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung ist vorzunehmen. Die Erfüllung der materiellen Anforderungen des § 7 a WHG ist für IVU-Anlagen bis spätestens Oktober 2007 sicherzustellen.

Damit entstehen bei den zuständigen Wasserbehörden (im Wesentlichen den Struktur- und Genehmigungsdirektionen als wasserwirtschaftlichen Fachbehörden und für den Großteil der betroffenen wasserrechtlichen Verfahren zuständigen oberen Wasserbehörden) ein erhöhter Verwaltungsaufwand und damit höhere Kosten bei der Zulassung von Vorhaben mit wasserwirtschaftlichem Bezug. Der im Rahmen der durchzuführenden Verwaltungsverfahren auftretende zusätzliche Personalbedarf wird mit etwa fünf Stellen je Struktur- und Genehmigungsdirektion eingeschätzt.

Soweit durch neue Verfahrensvorschriften (Planfeststellung bzw. -genehmigung von Wasserfernleitungen und künstlichen Wasserspeichern) oder die Delegation von Zuständigkeiten (Zulassung von Wasserentnahmen an Gewässern 2. Ordnung > 400 m<sup>3</sup>/d, Zulassung von Kleineinleitungen, Bauüberwachung) zusätzliche Aufgaben auf die unteren Wasserbehörden (Landkreise und kreisfreie Städte) zukommen, so ist der Personalbedarf hierfür aufgrund der in den vergangenen drei Jahren bei den Struktur- und Genehmigungsdirektionen registrierten Fallzahlen auf ca. 0,2 Stellen je untere Wasserbehörde zu schätzen.

Eine genauere Kalkulation ist aufgrund der ungewissen Anzahl der durchzuführenden Verfahren sowie der fehlenden Erfahrungen mit dem Aufwand für neue Verfahrenselemente nicht möglich.

Ein Teil der Kosten kann jedoch grundsätzlich durch entsprechende Gebührenerhebungen im Rahmen der Vorhabenzulassung an die Vorhabensträger weitergegeben werden. Insoweit können bei betroffenen Wirtschaftskreisen zusätzliche Kosten ausgelöst werden, die im Einzelnen aufgrund der unterschiedlichen Betroffenheit grundsätzlich nicht quantifizierbar sind.

Kostenauslöser im Bereich der Umsetzung der Wasser-Rahmenrichtlinie, der UVP-Änderungs-Richtlinie und der IVU-Richtlinie ist jedoch im Kern der jeweilige Rechtsakt der EG bzw. das Regelungsaufträge zur Umsetzung enthaltende Wasserhaushaltsgesetz, nur mittelbar ursächlich die Änderung des Landeswassergesetzes.

Die sonstigen Änderungen des Landeswassergesetzes fallen kostenmäßig nicht signifikant ins Gewicht.

Die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände erfolgte auf der Grundlage des Gesetzentwurfes, der dem Ministerrat bei der erstmaligen Beratung vorgelegen hat. Die Verbände gaben eine gemeinsame schriftliche Stellungnahme ab, die zusätzlich mündlich erörtert wurde. Der Gesetzentwurf hat dabei in den grundsätzlichen Zielsetzungen überwiegend Zustimmung gefunden, die Delegation von Aufgaben auf die unteren Wasserbehörden wurde als positiv und praxisgerecht bewertet. Kritik wurde im Wesentlichen in drei Bereichen vorgetragen:

1. Als nicht ausreichend wurden die Aussagen des Gesetzentwurfes zu den finanziellen Auswirkungen auf die Kommunen bezeichnet, sowohl den Bereich der Delegation von Aufgaben auf die unteren Wasserbehörden als auch die für die inhaltliche Umsetzung der Wasser-Rahmenrichtlinie bei den Kommunen anfallenden Kosten betreffend.

a) Soweit tatsächlich neue Aufgaben oder neue Verfahrensschritte im Zuständigkeitsbereich der unteren Wasserbehörden angesiedelt werden, ist mittlerweile eine Abschätzung des damit verbundenen Personalaufwandes erfolgt (s. o.).

Daneben ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzentwurf auch Verfahrenserleichterungen und damit Entlastungen für die unteren Wasserbehörden mit sich bringt, etwa im Bereich Erweiterung/Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeindegebrauchs (Allgemeinverfügung statt Rechtsverordnung) oder bei der gesetzlichen Festsetzung von Überschwemmungsgebieten aufgrund von Arbeitskarten der Wasserwirtschaftsverwaltung für einen Zeitraum von zehn Jahren, was den zeitlichen Druck zum Erlass von Rechtsverordnungen reduziert. Auch ist zu berücksichtigen dass, soweit es um die Verteilung der mit der Umsetzung der Wasser-Rahmenrichtlinie verbundenen umfangreichen Aufgaben und Verwaltungstätigkeiten geht, der ganz überwiegende Anteil der Verwaltungsaufgaben den staatlichen Behörden übertragen wird. Lediglich bei der Festsetzung von Gewässerrandstreifen (§ 15 a LWG/Zuständigkeit für den Erlass von Rechtsverordnungen) wird den unteren Wasserbehörden eine einzelne neue Aufgabe zugewiesen.

b) Hinsichtlich der Kosten für die Erfüllung der inhaltlichen Anforderungen der Wasser-Rahmenrichtlinie kann nur eine grobe Kostenschätzung auf der Grundlage von für die nächsten 15 bis 20 Jahre bestehenden fachlichen Investitionsprogrammen der Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz vorgenommen werden (s. o.); weitergehendere Aussagen zum Kostenumfang, zu den voraussichtlichen Kostenträgern und dem diese betreffenden finanziellen Aufwand sind aus den genannten Gründen nicht möglich.

Die inhaltlichen Anforderungen der Wasser-Rahmenrichtlinie stellen in weitgehendem Umfang Anforderungen an den allgemeinen ökologischen Zustand der Gewässer. Der wesentliche Aufwand zur Umsetzung der Wasser-Rahmenrichtlinie, soweit er nicht mit Einleitungen, Wasserentnahmen oder dergleichen zusammenhängt und damit unmittelbar Adressaten für entsprechende Handlungserfordernisse bereitstehen, ist daher der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung zuzurechnen.

Soweit durch die inhaltlichen Anforderungen der Wasser-Rahmenrichtlinie und der dabei umzusetzenden Maßnahmenprogramme für die Städte und Gemeinden in ihrer Verantwortung als Gewässerunterhaltungspflichtige oder -ausbaupflichtige Aufgaben entstehen oder sich erweitern, die nicht dem Vorteil des jeweiligen Ufergrundstücksanliegers und der anliegenden Gemeinde zugerechnet werden können, wird sich die Wasserwirtschaftsverwaltung wesentlich finanziell beteiligen müssen.

Die Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz beabsichtigt daher, in weitestmöglichem Umfang Mittel aus der Abwasserabgabe zur Erfüllung der Anforderungen der Wasser-Rahmenrichtlinie zur Verfügung zu stellen, soweit dies aufgrund der Abwasserabgabengesetze des Bundes und des Landes zulässig ist. Darüber hinaus werden auch die Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung mit Blick auf die neuen Aufgabenstellungen aufgrund der Wasser-Rahmenrichtlinie überprüft und entsprechend angepasst werden.

2. Ein stärkeres Mitwirkungsrecht der Kommunen bei der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms im Zuge der inhaltlichen Umsetzung der Wasser-Rahmenrichtlinie wurde insofern für erforderlich gehalten, als Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung (wie z. B. die Gewässerunterhaltung) betroffen sind. Dies wurde dahin gehend berücksichtigt, als nunmehr durch die obere Wasserbehörde eine „Beteiligung“ der Unterhaltungs- und Ausbaupflichtigen sowie der betroffenen Körperschaften bei der Erstellung von Beiträgen für den Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm erfolgt, statt einer einfachen „Anhörung“. Die Erarbeitung der inhaltlichen Zielsetzungen für die Gewässer aufgrund der Vorgaben der Wasser-Rahmenrichtlinie soll in einem partnerschaftlichen Miteinander mit allen potentiell Betroffenen, den Gemeinden ebenso wie der Landwirtschaft oder der Industrie stattfinden. Klar ist jedoch, dass die Umsetzung der inhaltlichen Ziele der Wasser-Rahmenrichtlinie innerhalb der vorgegebenen Fristen durch das Land zu verantworten ist und daher Letztentscheidungsbefugnisse dort verbleiben müssen.
3. Das ursprünglich geplante Erfordernis einer wasserwirtschaftlichen Zustimmung zu neuen Bauleitplanungen wurde seitens der kommunalen Spitzenverbände als rechtlich bedenklich kritisiert, da damit in das bundesrechtlich abschließend geregelte Verfahren der Bauleitplanung eingegriffen würde. Es wurde zwar teilweise anerkannt, dass dem Hochwasserschutz zukünftig ein höherer Stellenwert eingeräumt werden müsse, jedoch dürfe die kommunale Planungshoheit nicht beschränkt werden, da das Verantwortungsbewusstsein bei den Kommunen gegenüber den Belangen des Hochwasserschutzes inzwischen deutlich erhöht sei. Den geäußerten Bedenken konnte nur hinsichtlich der rechtlichen Ausgestaltung der Beschränkung des Bauens in Überschwemmungsgebieten Rechnung getragen werden; hinsichtlich der inhaltlichen Position, das Bauen in Überschwemmungsgebieten zu unterbinden oder wenigstens deutlich zu reduzieren, wird an der Notwendigkeit einer entsprechenden Regelung angesichts der tatsächlichen Verhältnisse festgehalten. Statt einem wasserwirtschaftlichen Zustimmungserfordernis zu Bauleitplanungen ist nunmehr aber ein Verbot der Bauleitplanung in Überschwemmungsgebieten mit Befreiungsvorbehalt vorgesehen. Durch die Ausgestaltung der Voraussetzungen, bei deren Vorliegen die Befreiung auszusprechen ist, wird den Erfordernissen der kommunalen Planungshoheit in genügendem Umfang Rechnung getragen. Näheres siehe in der Begründung zu Nummer 45 (§ 89 Abs. 2).

## B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Erstreckung der Geltung des Gesetzes auf Teile von Gewässern ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 2 WHG.

Zu Nummer 2

§ 2 Abs. 1 wird nach Maßgabe der Anforderungen der Wasser-Rahmenrichtlinie angepasst. So wird unter Verweis auf die unmittelbar geltende Bestimmung des § 1 a Abs. 1 WHG u. a. die Bedeutung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und Lebensraum für Tiere und Pflanzen, der Schutz der vom Wasser abhängigen Landökosysteme und die Erreichung einer nachhaltigen Entwicklung hervorgehoben. Außerdem werden die Bewirtschaftungsziele für die Oberflächengewässer, das Grundwasser, aber auch die Küstengewässer aufgrund der Fernwirkung von Schadstoffeinträgen in Binnengewässer („guter Zustand“, „gutes Potential“) generell als Grundlage der Bewirtschaftung betont. Über diese Zielsetzungen hinaus sollen naturbelassene Gewässer unverändert bleiben; dies entspricht dem Verschlechterungsverbot gemäß der Wasser-Rahmenrichtlinie. Optional sollen im Übrigen auch die anderen Gewässer, soweit dies überhaupt möglich ist, in einen naturnahen Zustand gebracht werden. Die Raumordnungsklausel wird entsprechend den raumordnungsrechtlichen Anforderungen aktualisiert.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um die notwendige Folgeänderung aus der Einfügung des neuen § 3 Abs. 1 (s. Nummer 5 Buchst. b).

Zu Nummer 4

Es handelt sich um die notwendige Folgeänderung aus der Einfügung des neuen § 3 Abs. 1 (s. Nummer 5 Buchst. b).

Zu Nummer 5

Der neue Absatz 1 enthält die Umsetzung des Regelungsauftrages des § 1 b Abs. 3 WHG, der eine Zuordnung der Einzugsgebiete zu einer Flussgebietseinheit fordert. Obwohl Rheinland-Pfalz mit seinem Hoheitsgebiet ausschließlich im Einzugsgebiet des Rheins liegt, ist eine diesbezügliche Aussage zu den Gewässern des Landes in Umsetzung der Wasser-Rahmenrichtlinie erforderlich. Entsprechend dem Gewässerbegriff nach § 1 Abs. 1 WHG gilt die Zuordnung sowohl für oberirdische Gewässer als auch für das Grundwasser. Die Änderung der Überschrift zu § 3 ergibt sich als Folgeänderung aus der Einfügung des neuen Absatzes 1. Die Änderungen der bisherigen Absätze 1, 2 und 4 erfolgen aufgrund der Anfügung einer weiteren Anlage zum Landeswassergesetz (vgl. Nummern 54 und 67). Die übrigen Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 6

Im wasserwirtschaftlichen Sinne bedeutet unter der Zieldefinition der Wasser-Rahmenrichtlinie das Wohl der Allge-

meinheit insbesondere die Berücksichtigung und Erreichung der Bewirtschaftungsziele. Die Änderung dient somit der Herbeiführung der Kohärenz mit den Bewirtschaftungszielen nach der Wasser-Rahmenrichtlinie.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um die notwendige Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 15 a (vgl. Nummer 10).

Zu Nummer 8

Die Neufassung der Absätze 5 und 6 ist erforderlich, um die Regelungen den Anforderungen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 1999 (Az.: 1 BvL 7/91 – BVerfGE 100, S. 226 ff.) an Eigentumsbeschränkungen aufgrund von Anordnungen über die Nutzbarkeit von Grundstücken anzupassen. In diesem Beschluss stellt das Bundesverfassungsgericht fest, dass eine Inanspruchnahme des Eigentums in einer die Sozialbindung überschreitenden Weise in erster Linie durch Ausnahme- und Befreiungsregelungen oder sonstige administrative und technische Vorkehrungen vermieden werden und damit die Privatnützigkeit des Eigentums so weit wie möglich erhalten bleiben soll. Soweit dies nicht möglich ist, muss der Gesetzgeber die Voraussetzungen dafür schaffen, dass bei der Aktualisierung der Eigentumsbeschränkung durch die Verwaltung zugleich über den gegebenenfalls erforderlichen Ausgleich zumindest dem Grunde nach entschieden wird; dieser Teil der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird mit der Ergänzung des § 121 Abs. 8 (vgl. Nummer 57 Buchst. c) umgesetzt.

Die Änderung des Absatzes 5 führt zu der nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erforderlichen Bestimmtheit hinsichtlich der Entschädigungspflichten bei Inanspruchnahme von Grundstücken durch Anordnungen in einer Rechtsverordnung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten oder im Einzelfall, die über die Sozialpflichtigkeit hinausgehen; § 19 Abs. 3 WHG wird mit der Neufassung verfassungskonform landesrechtlich ausgefüllt. Unter privatwirtschaftlicher Nutzbarkeit eines Grundstücks ist dabei z. B. auch die der guten fachlichen Praxis entsprechende land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu verstehen. Die bisher bereits bestehende, über eine Entschädigungspflicht bei Überschreiten der Sozialpflichtigkeitsschwelle hinausgehende Ausgleichsleistung aufgrund des unmittelbar geltenden § 19 Abs. 4 WHG bzw. hinsichtlich der Auferlegung von Handlungspflichten aufgrund der entsprechenden Anwendung von § 19 Abs. 4 WHG bleibt hiervon unberührt.

Die Neufassung des Absatzes 6 sieht die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erforderliche Erweiterung der Befreiungsmöglichkeiten von den Anordnungen in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 vor. Darüber hinaus bleiben die bisherigen Tatbestände zum Aussprechen einer Befreiung erhalten. Um den Ausnahmecharakter der Befreiung zu verdeutlichen, ist die Befreiung jederzeit widerruflich und kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

Die nach den Vorschriften des Landeswassergesetzes festgesetzten Wasserschutzgebiete werden aufgrund des § 10 Abs. 3 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. d der Landesverordnung

zur Durchführung des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 30. April 2001 (GVBl. S. 97, BS 219-1) bislang als Geobasisinformationen im Liegenschaftskataster nachgewiesen. Aus datenschutzrechtlichen Erwägungen und zur Gewährleistung der Rechtsklarheit werden zugunsten der Vermessungs- und Katasterverwaltung für den Nachweis der öffentlich-rechtlichen Festsetzungen im Liegenschaftskataster und damit zusammenhängender Übermittlungen personenbezogener Daten mit dem neuen Absatz 7 die erforderlichen gesetzlichen Regelungen nunmehr auch im Wasserrecht geschaffen, wie bereits in vergleichbaren einschlägigen Fachgesetzen (z. B. § 86 Abs. 3 Landesbauordnung, § 21 Abs. 4 Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetz).

Zu Nummer 9

Die Änderung ist erforderlich, um auch die Regelung über vorläufige Anordnungen bei geplanten Wasserschutzgebieten den Anforderungen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 1999 (Az.: 1 BvL 7/91 – BVerfGE 100, S. 226 ff.) an Eigentumsbeschränkungen aufgrund von Anordnungen über die Nutzbarkeit von Grundstücken anzupassen; auf die Begründung zu Nummer 8 (§ 13 Abs. 5 und 6) wird ergänzend verwiesen.

Hinsichtlich des Verweises auf § 13 Abs. 7 handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung zu Nummer 8 in Bezug auf vorläufige Anordnungen.

Zu Nummer 10

Die Wasser-Rahmenrichtlinie fordert in Artikel 11 Abs. 3 Buchst. h Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung der Einleitung von Schadstoffen aus diffusen Quellen. Neben konkreten fachgesetzlichen Vorschriften über den Einsatz von Stoffen, die sich negativ auf Gewässer auswirken können, z. B. in der Landwirtschaft hinsichtlich des Ausbringens von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ist wasserwirtschaftlich die Einrichtung von Gewässerrandstreifen ein wichtiges Instrument, um den Forderungen der Wasser-Rahmenrichtlinie im Bereich der diffusen Quellen nachkommen zu können. Ob und inwieweit die Einrichtung von Gewässerrandstreifen erforderlich ist, muss aufgrund der Bestandsaufnahme nach Artikel 5 der Wasser-Rahmenrichtlinie beurteilt werden. Dabei sind in erster Linie die betroffenen Kreise selbst gefordert, Maßnahmen zu ergreifen, die die Erreichung der Bewirtschaftungsziele sicherstellen. So gilt z. B. für den landwirtschaftlichen Bereich, dass primär durch freiwilliges Handeln (z. B. Beratung, verbesserte Ausbringungstechniken bei Dünge- und Pflanzenschutzmitteln u. a.) die Anforderungen erfüllt werden sollen. Mit dem neuen § 15 a wird den Wasserbehörden aber das Instrument in die Hand gegeben, im Bedarfsfall, wenn kooperatives Handeln nicht oder nicht wirkungsvoll genug erfolgt, den Anforderungen der Wasser-Rahmenrichtlinie entsprechen zu können.

Mit Absatz 1 wird die Erforderlichkeit eines Gewässerrandstreifens an die Bewirtschaftungsziele, d. h. die Erreichung des guten Zustandes des Gewässers, gekoppelt. Vor allem wird hinsichtlich der Notwendigkeit eines Gewässerrandstreifens auf die Verhinderung bzw. Verminderung diffuser Einträge und die ökologischen Funktionen des Gewässers verwiesen. Dabei sind wegen der Transportfunktion der Gewässer für Schadstoffe auch Zielsetzungen für die Küstengewässer mit

einzu beziehen. Die Zuständigkeit ist entsprechend der Zuständigkeitsverteilung bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten auf die oberen und unteren Wasserbehörden verteilt.

Absatz 2 fordert vor allem die Festlegung der räumlichen Ausdehnung des Gewässerrandstreifens und umreißt im gebotenen Umfang die in der Rechtsverordnung möglichen Verbote, Anordnungen und sonstigen Bestimmungen, mittels derer die Ziele nach Absatz 1 erreicht werden können. Der Begriff des „Gewässerrandstreifens“ ist dabei vom Begriff des im Rahmen der Unterhaltung verwendeten und nur den unmittelbaren Uferbereich erfassenden „Uferstreifens“ nach § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG zu unterscheiden. Die räumliche Ausdehnung des Gewässerrandstreifens kann sich je nach Erforderlichkeit im Einzelfall in erheblicher Weise in die an das Gewässer angrenzenden Grundstücke erstrecken.

Absatz 3 enthält die notwendige Bestimmung für die ggf. sich ergebenden Ausgleichs- und Entschädigungszahlungen aufgrund der Beschränkungen für die Nutzbarkeit von Grundstücken. Dabei werden die Anforderungen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 1999 (Az.: 1 BvL 7/91 – BVerfGE 100, S. 226 ff.) an Eigentumsbeschränkungen aufgrund von Anordnungen über die Nutzbarkeit von Grundstücken berücksichtigt; auf die Begründung zu Nummer 8 (§ 13) wird ergänzend verwiesen. Das Verfahren zur Entschädigung richtet sich nach den Vorschriften des § 121. Zwar ist dabei nicht gänzlich ausgeschlossen, dass im Einzelfall durch die Festsetzung eines Gewässerrandstreifens eine unmittelbare Begünstigung im Sinne des § 121 Abs. 3 Satz 1 entsteht; in der Regel wird jedoch aufgrund der Zielsetzungen für einen Gewässerrandstreifen nach Absatz 1 kein Begünstigter vorhanden sein, sodass notwendige Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln zu leisten sein werden.

Absatz 4 regelt die Voraussetzungen, unter denen im Einzelfall Befreiungen von beschränkenden Bestimmungen einer Rechtsverordnung über die Festlegung von Gewässerrandstreifen ausgesprochen werden sollen.

Hinsichtlich des Verfahrens zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Gewässerrandstreifen wird mit der Folgeänderung in § 122 Abs. 1 Satz 1 auf das bewährte Verfahren zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten verwiesen (s. Begründung zu Nummer 59).

Zu Nummer 11 Buchst. a

Redaktionelle Anpassung, da die Aufgaben im Rahmen des Heilquellenschutzes vom Landesamt für Wasserwirtschaft wahrgenommen werden und nicht mehr von einem mit selbständigem Amtscharakter ausgestatteten „Heilquellenamt“.

Zu Nummer 11 Buchst. b

Redaktionelle Anpassung an die Geschäftsverteilung innerhalb des zuständigen Ministeriums.

Zu Nummer 12

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 dient der Anpassung an die Anforderungen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 1999 (Az.: 1 BvL 7/91 – BVerfGE 100, S. 226 ff.) an Eigentumsbeschränkungen aufgrund von Anord-

nungen über die Nutzbarkeit von Grundstücken. Mit der bislang dort belegten Verweisung auf § 13 wird auch auf die entsprechend angepasste Entschädigungsregelung des § 13 Abs. 5 verwiesen, sodass die eigenständige Verweisung auf § 19 Abs. 3 WHG nicht mehr erforderlich ist; auf die Begründung zu Nummer 8 (§ 13) wird ergänzend verwiesen.

Die Streichung der Regelung über das Einvernehmen mit dem Oberbergamt in Absatz 2 dient dem Abbau mehrfacher Behördenzustimmungen und damit der Deregulierung. Das Einvernehmen mit dem Oberbergamt ist weitgehend historisch begründet. Fachlich ist die Bergbehörde ggf. bei konkreten Maßnahmen wie z. B. Bohrungen zu beteiligen. Allein bei der Festsetzung von Heilquellenschutzgebieten ist eine Beteiligung – ebenso wie bei der Festsetzung von Wasserschutzgebieten – nicht erforderlich.

Unbeschadet hiervon wird die Bergbehörde natürlich nach wie vor im Verfahren zur Festsetzung von Heilquellenschutzgebieten von der zuständigen Wasserbehörde, wie andere Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange auch, beteiligt. Dies entspricht dem Verfahren, wie es auch bei Wasserschutzgebieten gehandhabt wird, ohne dass es einer formal herausgehobenen Position als Einvernehmensbehörde bedarf.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 11 Buchst. a verwiesen.

Zu Nummer 13 Buchst. a

Die Streichung der Sätze 2 und 3 in Nummer 1 ist ein Beitrag zur Deregulierung. Der Verweis auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik ist entbehrlich, da dies bereits durch § 19 g Abs. 3 WHG geregelt ist und keiner Doppelregelung bedarf. Auf die Einführung technischer Vorschriften durch Verwaltungsvorschrift wird künftig verzichtet.

Die Änderung in Nummer 7 ist redaktioneller Art und durch Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes und der Institutsbezeichnung begründet.

Zu Nummer 13 Buchst. b

Die Umstellung der Verweisung in § 20 Abs. 6 Satz 1 auf den gesamten § 19 a Abs. 1 WHG dient der Klarstellung wegen des durch das Gesetz vom 27. Juli 2001 aufgenommenen Verweises in § 19 a Abs. 1 Satz 3 WHG auf das Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren für Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach den §§ 20 ff. i. V. m. Anlage 1 Nr. 19.3 UVPG; demnach ist die obere Wasserbehörde für diese Verfahren zuständig.

Die Änderung in § 20 Abs. 6 Satz 4 ist redaktioneller Art und durch Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes begründet.

Zu Nummer 13 Buchst. c

Die Ergänzung in Satz 1 dient der Klarstellung, dass die wasserrechtliche Meldepflicht von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen nicht aufgrund bodenschutzrechtlicher Bestimmungen obsolet geworden ist, genauso wie umgekehrt bodenschutzrechtliche Verpflichtungen nicht wegen wasserrechtlicher Meldepflichten entfallen. Die eigenständige wasserrechtliche Meldepflicht ist aufgrund des wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatzes unabdingbar; die Wasserbehörden müssen unabhängig von der Frage der Beeinträchtigung des Bodens unmittelbar Kenntnisse über Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen erhalten, um abschätzen zu können, ob

(Grund-)Wasser unmittelbar oder kurzfristig mittelbar gefährdet ist.

Der neue Satz 3 eröffnet die Möglichkeit, z. B. bei größeren Industrieunternehmen mit eingespielten Unfall- und Notfallmeldesystemen, sowohl hinsichtlich der Art der Mitteilung an die Wasserbehörden als auch des Adressaten der Meldung Abweichendes von den Sätzen 1 und 2 zu bestimmen.

Zu Nummer 14

Der Umweltbildung kommt im Rahmen des AGENDA 21-Prozesses in Rheinland-Pfalz eine große Bedeutung zu, um ein hohes Umweltbewusstsein in der Bevölkerung und damit eigenverantwortliches Handeln als Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung hervorzuheben. Die zahlreichen Umweltinformations- und -bildungsangebote von Schulen, Verbänden und privaten Fortbildungseinrichtungen sollen für den Bereich Wasserwirtschaft von den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden im Land unterstützt werden, um einerseits die hier vorliegenden Erkenntnisse über die Rolle des Wassers bei der nachhaltigen Entwicklung einzubinden und andererseits einen aktuellen und fachlich korrekten Stand der Umweltbildungsangebote gewährleisten zu können. Der Umweltbildung kommt auch bei der Umsetzung der Wasser-Rahmenrichtlinie im Hinblick auf die umfassende Einbeziehung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne (Artikel 14 der Wasser-Rahmenrichtlinie) eine besondere Bedeutung zu.

Zu Nummer 15

(zu § 23)

Durch die Änderung des § 36 WHG im Zuge des Siebten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes gibt es den bisherigen „wasserwirtschaftlichen Rahmenplan“ nicht mehr.

Die Neufassung des § 23 dient in den Absätzen 1 und 2 der Umsetzung der Regelungsaufträge aus § 25 c WHG und § 33 a Abs. 4 WHG zur Festlegung der in der Wasser-Rahmenrichtlinie vorgesehenen Fristen sowie der Übertragung der Befugnisse nach den §§ 25 d und 33 a Abs. 4 WHG auf die zuständigen Landesbehörden.

Absatz 3 enthält die im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Buchst. c der Wasser-Rahmenrichtlinie erforderliche Klarstellung, dass die Fristen sowie Fristverlängerungs- und Ausnahmemöglichkeiten der Absätze 1 und 2 auch für Schutzgebiete im Sinne der Wasser-Rahmenrichtlinie gelten, wenn nicht die speziell für die Ausweisung der Schutzgebiete heranzuziehenden Rechtsvorschriften etwas anderes aussagen.

(zu § 24)

Die Neufassung des § 24 ist erforderlich, da der bisherige Bewirtschaftungsplan alter Prägung nach dem bisherigen § 36 WHG durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes entfallen ist. Es sind nunmehr die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes und der Wasser-Rahmenrichtlinie für den (neuen) Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm landesrechtlich umzusetzen.

Absatz 1 enthält die Umsetzung der Regelungsaufträge der §§ 36 Abs. 1 und 36 b Abs. 1 WHG. Die Aufstellung eines Bewirtschaftungsplans und eines Maßnahmenprogramms für

die Flussgebietseinheit ist generell – auch landesrechtlich – zu verankern; der praktische Vollzug der dadurch entstehenden Aufgaben bezieht sich dagegen notwendigerweise nur auf das Hoheitsgebiet des Landes Rheinland-Pfalz, wie insbesondere aus Absatz 2 deutlich wird.

Mit Absatz 2 wird zum einen die Zuständigkeit für die Erstellung von Beiträgen zu dem Bewirtschaftungsplan und zum Maßnahmenprogramm der Flussgebietseinheit Rhein, soweit das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz betroffen ist, auf die oberen Wasserbehörden übertragen. Zum anderen dient die Regelung der Umsetzung des Regelungsauftrages aus § 1 b Abs. 2 WHG zur Koordinierung der Rheinland-Pfalz betreffenden Beiträge mit den angrenzenden Ländern der Bundesrepublik Deutschland und EU-Mitgliedstaaten sowie zur Beteiligung des Bundes.

In Absatz 3 ist die erforderliche Fristbestimmung zur Aufstellung der Planungen enthalten (Regelungsauftrag aus § 36 Abs. 7 und 36 b Abs. 5 WHG). Darüber hinaus wird geregelt, dass die fertigen (bzw. auch aktualisierten/vgl. Absatz 6) Pläne und Programme der Flussgebietseinheit Rhein, soweit sie das Hoheitsgebiet des Landes Rheinland-Pfalz betreffen, durch zu veröffentlichende Verfügung der obersten Wasserbehörde für die Behörden für verbindlich erklärt werden, ähnlich der Regelung des bisherigen § 24 Abs. 3 LWG. Soweit mit dem Maßnahmenprogramm gegenüber den Unterhaltungs- und Ausbaupflichtigen unmittelbare Handlungspflichten verbunden werden sollen, können diese gegenüber den Betroffenen nur durch eine zusätzliche Rechtsverordnung der obersten Wasserbehörde ausgesprochen werden. Die Bestimmung erhält die hierfür erforderliche Ermächtigungsnorm.

Absatz 4 nimmt für den Inhalt des Bewirtschaftungsplans Bezug auf die entsprechenden Bestimmungen der Wasser-Rahmenrichtlinie. Im Gegensatz zum Maßnahmenprogramm, dessen Inhalt bereits bundesrechtlich durch § 36 WHG bestimmt ist, muss die Bestimmung des Inhalts des Bewirtschaftungsplans in Ergänzung zu § 36 b Abs. 2 und 3 WHG aus kompetenzrechtlichen Gründen im Landesrecht erfolgen.

Die Absätze 5 und 6 enthalten die erforderlichen Fristbestimmungen für die Umsetzung der Maßnahmen und die Überprüfung von Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan gemäß den Vorgaben der Wasser-Rahmenrichtlinie.

Zu Nummer 16

Die Regelung enthält die Umsetzung des Regelungsauftrags aus § 36 b Abs. 5 WHG i. V. m. Artikel 14 der Wasser-Rahmenrichtlinie.

Mit Absatz 1 wird eine allgemeine Beteiligungsmöglichkeit aller interessierten Stellen, bei denen es sich im Wesentlichen um die Träger öffentlicher Belange, aber z. B. auch aller sachlich betroffenen Verbände und Vereinigungen sowie Privatpersonen und Unternehmen handeln kann, an wesentlichen Planungsschritten gem. Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 der Wasser-Rahmenrichtlinie in das Landesrecht übernommen. Konkretisiert wird diese Beteiligungspflicht bei der Erstellung von Beiträgen für den Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm – auch im Hinblick auf die nach § 24 Abs. 3 Satz 2 vorzunehmende Verbindlicherklärung für die Behörden sowie die nach § 24 Abs. 3 Satz 3 optionale Verbindlicherklärung durch Rechtsverordnung für Teilaspekte des Maßnahmenprogramms gegenüber Unterhaltungs- und Ausbaupflichtigen (unabhängig von dem durchzuführenden Ver-

fahren zum Erlass der Rechtsverordnung) – durch die vorgeschriebene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Unterhaltungs- und Ausbaupflichtigen sowie der betroffenen Behörden, Körperschaften und Verbände. Darüber hinaus wird – ohne dass dies einer speziellen wasserrechtlichen Regelung bedarf – auch die weitere fachliche Umsetzung der Wasser-Rahmenrichtlinie durch die übliche Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung und der Behörden begleitet. In den Absätzen 2 bis 6 werden die in Artikel 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 der Wasser-Rahmenrichtlinie vorgesehenen Teile der formalisierten Einbeziehung der Öffentlichkeit übernommen.

Zu Nummer 17 Buchst. a

Die Änderung des Absatzes 2 enthält die wichtige Anknüpfung der Zulassung von Gewässerbenutzungen an die Bewirtschaftungsziele. Relevant sind hier alle Bewirtschaftungsziele für die oberirdischen Gewässer und das Grundwasser, wegen der Transportfunktion der Gewässer für Schadstoffe aber auch die Zielsetzungen für die Küstengewässer. Dabei sind insbesondere die Inhalte des Maßnahmenprogramms, soweit dieses Anforderungen für die Erlaubnis oder Bewilligung von Gewässerbenutzungen enthält, zu erfüllen. Darüber ist zu gewährleisten, dass die Durchgängigkeit des Gewässers als eine der bedeutendsten hydromorphologischen Qualitätskomponenten soweit möglich und erforderlich sichergestellt bleibt oder wird (vgl. ergänzend die Begründung zu Nummer 40).

Zu Nummer 17 Buchst. b

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung aus der Neufassung des § 47 (s. Nummer 27).

Zu Nummer 18

Die Zuständigkeitsregelung wird zusätzlich zu den bisherigen Zulassungstatbeständen (Erteilung, Beschränkung, Rücknahme, Widerruf und Verlängerung einer Bewilligung oder Erlaubnis) auch auf die (regelmäßige) Überprüfung von Erlaubnissen und Bewilligungen erstreckt, wie sie von der Wasser-Rahmenrichtlinie und der IVU-Richtlinie der EG gefordert wird (vgl. Änderung des § 93/Nummer 47).

Mit der neuen Nummer 1 Buchst. a wird die Zuständigkeit für die Bewilligung oder Erlaubnis für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit Wärmekraftwerken und kerntechnischen Anlagen von der obersten auf die obere Wasserbehörde delegiert (bisherige Nummer 1). Hiermit wird praktischen Erfordernissen, der Neustrukturierung der Mittelinstanzen sowie der Grundanforderung, im Bereich oberster Behörden (Ministerien) möglichst keine unmittelbaren Vollzugsaufgaben anzusiedeln, Rechnung getragen. Die bisherige Nummer 2 Buchst. c kann entfallen: entsprechend der neuen Zuständigkeitsregelung des § 78 Abs. 5 für Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren bei der Errichtung und dem Betrieb künstlicher Wasserspeicher kann sich auch die Zuständigkeit für damit zusammenhängende Benutzungen nach den allgemeinen Regeln richten.

Durch Wegfall der bisherigen Nummer 2 Buchst. b wird die Zuständigkeit für das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus Gewässern dritter Ordnung von mehr als 400 m<sup>3</sup> je Tag von der oberen auf die untere Wasserbehörde übertragen, da diese bisher auch die Zuständigkeit für geringere Wassermengen innehatte und eine sachgemäße Erfüllung der Aufgabe

auch auf der unteren Verwaltungsebene gegeben ist.

Die bisherige Nummer 3 Buchst. b und c wird in der neuen Nummer 2 Buchst. b zusammengefasst.

Die Neufassung der bisherigen Nummer 3 Buchst. e (jetzt neue Nummer 2 Buchst. d und e) hinsichtlich des Einleitens von Abwasser berücksichtigt zum einen, dass durch Artikel 1 Nr. 6 der Fünften Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2497) für Kleineinleitungen die Anwendbarkeit des Anhangs 1 der Abwasserverordnung eröffnet wurde und damit auch Schlussfolgerungen für die Zuständigkeiten zu ziehen sind. Für alle Gewässer wird die Zuständigkeit für Einleitungen aus Kleinkläranlagen nunmehr auf die unteren Wasserbehörden übertragen, die als örtlich nähere Wasserbehörden in der Lage sind, die verhältnismäßig geringen Einleitungen aus Kleinkläranlagen zu beurteilen. Zum anderen wird für Abwasser sonstiger Herkunft, also solches, das nicht aus Kleinkläranlagen stammt, bis zu einer Größenordnung von 750 m<sup>3</sup> je Tag klargestellt, dass die untere Wasserbehörde für alle Abwassereinleitungen zuständig ist, die faktisch nicht im Wege der öffentlichen Abwasserbeseitigung beseitigt werden, obwohl sie der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht rechtlich unterliegen, also sog. illegale Abwassereinleitungen. Zum anderen erfolgt eine Anpassung der Vorschrift aufgrund der Aufhebung der Abwasserherkunftsverordnung des Bundes.

Zu Nummer 19

Erfahrungen der praktischen Anwendung des § 35 Abs. 1 haben ergeben, dass die Möglichkeit der Verpflichtung des bisherigen Unternehmers nur aus Gründen der Gewässerunterhaltung oder zur Abwendung nachteiliger Folgen für die Benutzung des Gewässers zu eng ist und notwendige Maßnahmen bei Beendigung erteilter Wasserrechte durch die Wasserbehörden nicht angeordnet werden können, wie z. B. die Beseitigung von Anlagenteilen bei einer stillgelegten Kläranlage aus Gründen des Landschafts- und Naturschutzes. Die Bezugnahme auf das Wohl der Allgemeinheit verweist daher auf die Grundsätze nach § 1 a Abs. 1 WHG und gibt einerseits den Wasserbehörden die erforderliche Flexibilität, bindet sie andererseits im notwendigen Umfang an die Zielsetzungen des Gesetzes und in Verbindung mit den Absätzen 2 und 3 an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Zu Nummer 20

Die Zulassung weiterer Benutzungen als Gemeingebrauch soll – außer im Wege des aufwendigen Verfahrens des Erlasses einer Rechtsverordnung – für Gewässer oder Gewässerteile in begrenztem zeitlichen oder räumlichen Umfang allgemein oder im Einzelfall auch durch Allgemeinverfügung oder Einzelanordnung ermöglicht werden.

In der Praxis hat sich erwiesen, dass in manchen Fällen eine Erweiterung des Gemeingebrauchs durchaus wasserwirtschaftlich vertretbar ist, jedoch der Erlass einer Rechtsverordnung wegen des Regelungsumfangs und des erheblichen Aufwandes nicht zustande kommt. Hier soll den Wasserbehörden eine größere Flexibilität sowohl im Regelungsumfang wie in den Regelungsinstrumenten an die Hand gegeben werden.

Zu Nummer 21

Entsprechend den Änderungen des § 36 Abs. 2 und 3 (siehe Nummer 20 Buchst. b und c) soll auch die Einschränkung des

Gemeingebrauchs durch Allgemeinverfügung ermöglicht werden.

Zu Nummer 22

Die Änderung der Vorschrift dient zum einen der Klarstellung des Wortlauts bezüglich des Einbringens von Fischereigeräten einerseits und von Lockmitteln andererseits. Im Übrigen erfolgt eine Anpassung an § 25 WHG.

Zu Nummer 23

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 24

Redaktionelle Anpassung an die erfolgte Änderung des § 33 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz.

Zu Nummer 25

Der neue Absatz 2 erfolgt aufgrund des Regelungsauftrags in § 1 a Abs. 3 WHG und enthält eine Regelung, mit der sichergestellt werden soll, dass bei der Gewässerbewirtschaftung vom Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung ausgegangen, d. h. vorrangig auf Wasser aus ortsnahen Wasservorkommen zugegriffen wird. Der Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung kann wesentlich zu einem flächendeckend guten Zustand des Grundwassers sowie einer qualitativ hochwertigen Trinkwasserversorgung beitragen und dient damit auch der Erreichung der Ziele der Wasser-Rahmenrichtlinie für das Grundwasser.

Der Begriff „ortsnah“ ist in einem weiten Sinne zu verstehen und beinhaltet auch den Zusammenschluss benachbarter Gemeinden beispielsweise zu Zweckverbänden. Eine Fernwasserversorgung ist dann zulässig, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

Zu Nummer 26 Buchst. a

Redaktionelle Berichtigung und damit Klarstellung, dass sich der Verweis auf die entsprechende Geltung von Teilen des § 46 a nur auf § 46 Abs. 1 Satz 3 bezieht. Dies entspricht der Regelung bei der Abwasserbeseitigungspflicht in § 52.

Zu Nummer 26 Buchst. b

Redaktionelle Berichtigung der Verweisung.

Zu Nummer 27

Die Neufassung des § 47 dient in erster Linie der Festlegung der zuständigen Behörde für das durch § 20 i. V. m. Anlage 1 Nr. 19.8 UVPG eingeführte Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeits(vor)prüfung für Wasserfernleitungen (Absatz 2). Für die Wasserfernleitungen wird dabei davon ausgegangen, dass „Gemeinde“ im Sinne der Anlage 1 Nr. 19.8 UVPG, deren Gebiet durch die Leitung überschritten werden muss, dem Gebiet eines Trägers der Wasserversorgung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 (kreisfreie Städte, verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden) entspricht.

Der neue Absatz 1 enthält die Absätze 1, 2 und 4 des bisherigen § 47.

Die Bezugnahme in Absatz 1 Satz 4 auf den Begriff der „Bekanntgabe“ im Sinne von § 41 VwVfG statt des bisherigen Begriffs der „Zustellung“ führt dabei zu einer Erleichterung, in-

dem in Fällen, in denen nicht über § 110 Abs. 1 (bzw. aufgrund dieses Änderungsgesetzes: § 114 a Abs. 1) i. V. m. den §§ 114, 115 LWG eine Zustellung der Entscheidung erforderlich ist, die allgemeine Form der Bekanntgabe ausreicht.

Zu Nummer 28

Die Änderung ist ein Beitrag zur Deregulierung. Der Verweis auf unterschiedliche Technikniveaus ist nicht mehr erforderlich. Es genügt ein genereller Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik als Mindestforderung. Auf die Einführung technischer Vorschriften durch Verwaltungsvorschrift wird künftig verzichtet.

Zu Nummer 29

Mit dem neuen Absatz 4 wird den abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften die Befugnis gegeben, durch Satzung wasserrechtlich Ort sowie Art und Weise der Verwertung oder Versickerung von Niederschlagswasser festzusetzen. Anknüpfend an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 30. August 2001, 4 CN 9.00) zur Zulässigkeit bauplanungsrechtlicher Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB im Zusammenhang mit der Niederschlagswasserbeseitigung kann die Kommune damit auch sicherstellen, dass bauplanungsrechtliche Festsetzungen von den Grundstückseigentümern aufgrund satzungsrechtlicher Bindung auch tatsächlich umgesetzt werden.

Die Regelung ändert nichts am Umfang der Abwasserbeseitigungspflicht der kommunalen Gebietskörperschaften nach § 52 Abs. 1 i. V. m. § 51 Abs. 2 Nr. 2.

Zu Nummer 30

Die Änderung dient der Anpassung an die Fortschreibungsfristen für den Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm nach § 24 Abs. 6. Bei den oberen Wasserbehörden müssen nach In-Kraft-Treten der Änderung der Vorlagefrist die individuell von den Gebietskörperschaften vorzulegenden Konzepte in den Rhythmus der Bewirtschaftungspläne eingepasst werden, sodass bei Fortschreibung des Bewirtschaftungsplans im Vorlauf die aktuellen Konzepte der Gemeinden vorliegen.

Zu Nummer 31 Buchst. a

Die Neufassung des § 54 Abs. 1 Satz 2 verzichtet auf die bisherige Regelung in § 54 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, da die dort genannten Anlagen bereits aufgrund der Regelung des § 26 Abs. 3 mit der Erlaubnis oder Bewilligung genehmigt werden. Die bisherige Regelung ließ den Schluss zu, dass für die Fallgestaltung der bisherigen Nummer 1 überhaupt keine Genehmigung erforderlich sei. Gewollt war allerdings, dass eine selbständige Genehmigung nicht notwendig ist, wenn eine solche bereits im Rahmen der Erlaubnis oder Bewilligung ausgesprochen wird.

Die neuen Nummern 1 und 2 entsprechen den bisherigen Nummern 2 und 3.

Die neuen Nummern 3 und 4 ersetzen die bisherige Nummer 4 und tragen der Änderung der Rechtslage der EU und des Bundes durch Einführung des Bauproduktengesetzes und dem Wegfall des baurechtlichen Prüfzeichens Rechnung.

Zu Nummer 31 Buchst. b

Die Bezugnahme auf den Begriff der Bekanntgabe im Sinne von § 41 VwVfG führt zu einer Erleichterung, indem in



Fällen, in denen nicht über § 110 Abs. 1 (bzw. aufgrund dieses Änderungsgesetzes: § 114 a Abs. 1) i. V. m. den §§ 114, 115 LWG eine Zustellung der Entscheidung erforderlich ist, die allgemeine Form der Bekanntgabe ausreicht.

Zu Nummer 32

Mit der Neufassung des § 55 wird der Aufhebung der Abwasserherkunftsverordnung des Bundes Rechnung getragen. Die Genehmigungspflicht besteht nunmehr unmittelbar kraft Gesetzes. Für Abwasser mit so genannten „gefährlichen“ Stoffen wird die Genehmigung durch die für die Zulassung der Gewässerbenutzung zuständige Wasserbehörde erteilt (vgl. § 34). Unbenommen von der Regelung bleibt die Genehmigungspflicht für das Einleiten von Abwasser mit „nicht gefährlichen“ Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen aufgrund von kommunalem Satzungsrecht. Die wesentlichen Regelungen der bisherigen Indirekteinleiterverordnung werden, soweit erforderlich, in das Gesetz aufgenommen. Als Folge wird die bisherige Indirekteinleiterverordnung aufgehoben (s. Artikel 3).

Eine Genehmigungspflicht besteht nach § 55 Abs. 1 Satz 1, wenn Anforderungen nach dem Stand der Technik durch eine Rechtsverordnung nach § 7 a WHG festgelegt sind (Abwasserordnung des Bundes) und nicht die Voraussetzungen der Genehmigungsfreiheit nach § 55 Abs. 1 Satz 2 gegeben sind. Das Entfallen der Genehmigungspflicht nach § 55 Abs. 1 Satz 2 setzt voraus, dass

- Anforderungen nach dem Stand der Technik aufgrund der Abwasserordnung unter bestimmten, in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen als eingehalten gelten (vgl. z. B. Anhang 17 Teil D Abs. 3 AbwVO: Einbau, Betrieb, Wartung und regelmäßige Überprüfung einer bauaufsichtlich zugelassenen Abwasserbehandlungsanlage),
- diese Voraussetzungen erfüllt werden und
- die satzungsrechtliche Genehmigung erteilt ist.

Darüber hinaus bleibt mit § 55 Abs. 4 eine Ermächtigung für die oberste Wasserbehörde zum Erlass einer Rechtsverordnung bestehen, um weitere Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen eine Genehmigung als erteilt gilt, wie z. B. stoffbezogene Schwellenwerte (Bagatellgrenzen) oder Einführung einer Anzeigepflicht etc. Damit kann ggf. flexibel auf technische Entwicklungen reagiert und Möglichkeiten der Vollzugserleichterung vorgesehen werden.

Absatz 5 stellt klar, dass die bisher aufgrund der Indirekteinleiterverordnung ausgesprochenen Genehmigungen im gleichen Umfang als Genehmigungen nach Absatz 1 weitergelten.

Zu Nummer 33

Durch die Änderung wird die Eigenverantwortung des Betreibers gestärkt, indem er selbst für die Eignung des von ihm eingeschalteten Dritten bzw. die Einhaltung von Eignungskriterien verantwortlich ist und hierfür nicht mehr ein Zulassungsakt der Wasserbehörde erfolgt. Entsprechend soll die oberste Wasserbehörde in der Verordnung nach § 57 Abs. 2 (Eigenüberwachungs-Verordnung) Kriterien der Geeignetheit festlegen.

Zu Nummer 34

Redaktionelle Anpassung an § 21 b WHG.

Zu Nummer 35

Durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes wurde § 18 a Abs. 3 WHG aufgehoben, da der Inhalt der bisherigen Abwasserbeseitigungspläne nach Vorstellung des Bundesgesetzgebers in die neuen Instrumente des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms einfließen soll. Eine Verpflichtung der Länder zur Aufstellung von Abwasserbeseitigungsplänen besteht daher nicht mehr.

Dennoch besteht zumindest bis zum Vorliegen eines flussgebietsbezogenen ersten Bewirtschaftungsplans das Bedürfnis, die bisherige Abwasserbeseitigungsplanung aufrechtzuerhalten. Auch danach ist abzuwarten, inwieweit Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm in vollem Umfang die Inhalte des bisherigen Abwasserbeseitigungsplans aufnehmen werden. Es soll daher künftig im Ermessen der obersten Wasserbehörde stehen, ob ein Abwasserbeseitigungsplan spezifisch für das Land Rheinland-Pfalz neben dem flussgebietsbezogenen Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm aufgestellt werden soll.

Zu Nummer 36

Die neu gefasste Nummer 1 in Absatz 1 Satz 2 trägt dem heutigen Stand des Vorgehens bei der Gewässerunterhaltung Rechnung, wonach das Vorgehen mittels groben Räumgerätes überwiegend nicht mehr den Anforderungen an eine möglichst naturverträgliche Unterhaltung der Gewässer entspricht. Ähnliches gilt für den Begriff der „Reinigung“ des Gewässers; die hierin zum Ausdruck kommende eher optisch-oberflächliche Betrachtungsweise entspricht kaum mehr den ökologischen Anforderungen an eine gesamtheitliche Betrachtungsweise der Gewässerstruktur. Daher soll zukünftig eine „Räumung“ und „Reinigung“ des Gewässers nur erfolgen, soweit es im Einzelfall dem Umfang nach geboten ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn Abflusshindernisse beseitigt werden müssen, um schädliche Auswirkungen auf angrenzende Flächen zu verhindern, oder wenn das Gewässerbett in einem vorhandenen Zustand erhalten und eine Sohlenanhebung oder Auflandung beseitigt werden soll. Die Änderung der Nummer 2 dient der Klarstellung, dass eine Ufersicherung nur dann vorgenommen werden soll, wenn sie erforderlich ist, z. B. zum Erhalt des Wasserabflusses. Wenn allerdings eine Ufersicherung unumgänglich ist, so ist sie in der vorgeschriebenen Weise vorzunehmen. Zur Ufersicherung durch standortcharakteristische Ufervegetation gehört auch deren Erhaltung und Pflege.

Mit dem neuen Absatz 2 werden die Anforderungen und konkreten Maßnahmen für den Bereich der Unterhaltung, die im Maßnahmenprogramm enthalten sind und durch Rechtsverordnung für verbindlich erklärt werden, für die Unterhaltungspflichtigen bindend, ohne dass es weiterer Vollzugsmaßnahmen der Wasserbehörden bedarf.

Die Änderung des Absatzes 3 berücksichtigt, dass im Maßnahmenprogramm bereits Unterhaltungsmaßnahmen enthalten sein können, die zur Erhaltung und zur Entwicklung naturnaher Gewässer beitragen. Unterhalb der Festlegungen des Maßnahmenprogramms, aber im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen, sollen die Unterhaltungspflichtigen auch weiterhin Gewässerpflegepläne aufstellen können.

Soweit es über die Verpflichtungen zur Gewässerunterhaltung nach den Absätzen 1 bis 3 hinaus oder zur Konkretisie-

zung dieser Verpflichtungen erforderlich sein sollte, kann die Wasserbehörde gemäß dem neuen Absatz 4 im Wege der Gewässeraufsicht im Einzelfall weitere Anforderungen an die Unterhaltung oder konkrete Unterhaltungsmaßnahmen vorgeben.

Der neue Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 2.

Zu Nummer 37

Mit der Änderung werden die Anforderungen und konkreten Maßnahmen für den Bereich des Gewässerausbaus, die im Maßnahmenprogramm enthalten sind und durch Rechtsverordnung für verbindlich erklärt werden, für die Ausbaupflichtigen bindend, ohne dass es weiterer Vollzugsmaßnahmen der Wasserbehörden bedarf. Hinsichtlich der mit einer erweiterten Ausbaupflicht einhergehenden Belastungen des Ausbaupflichtigen greift weiterhin das Korrektiv des § 71 Abs. 2.

Im Übrigen haben sich auch die Maßnahmen im Zuge der Ausbaupflicht nach § 71 gemäß § 31 Abs. 1 WHG an den nach der Wasser-Rahmenrichtlinie maßgeblichen Bewirtschaftungszielen auszurichten und dürfen die Erreichung dieser Ziele nicht infrage stellen.

Zu Nummer 38

Die Änderung des Absatzes 2 gewährleistet, dass beim Gewässerausbau die Durchgängigkeit des Gewässers als eine der bedeutendsten hydromorphologischen Qualitätskomponenten sichergestellt bleibt oder wird, soweit dies die nach der Wasser-Rahmenrichtlinie maßgeblichen Bewirtschaftungsziele erfordern (vgl. ergänzend die Begründung zu Nummer 40). Außerdem wird der großen Bedeutung des Hochwasserschutzes und der Bewahrung natürlicher Rückhalteflächen im Rahmen der Erwägungen zum Wohl der Allgemeinheit Rechnung getragen. Dies entspricht den Vorgaben des § 31 Abs. 5 WHG.

Die Änderung des Absatzes 4 Satz 3 ist erforderlich, um die Regelung den Anforderungen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 1999 (Az.: 1 BvL 7/91 – BVerfGE 100, S. 226 ff.) an Eigentumsbeschränkungen aufgrund von Anordnungen über die Nutzbarkeit von Grundstücken anzupassen. In diesem Beschluss stellt das Bundesverfassungsgericht fest, dass eine Inanspruchnahme des Eigentums in einer die Sozialbindung überschreitenden Weise in erster Linie durch Ausnahme- und Befreiungsregelungen oder sonstige administrative und technische Vorkehrungen vermieden werden und damit die Privatnützigkeit des Eigentums so weit wie möglich erhalten bleiben soll; dieser Anforderung genügt der bisherige Absatz 4 Satz 1 bereits. Die Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung wird entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts präzisiert. Hinsichtlich der Anforderung, dass der Gesetzgeber die Voraussetzungen dafür schaffen muss, dass bei der Aktualisierung der Eigentumsbeschränkung durch die Verwaltung zugleich über den gegebenenfalls erforderlichen Ausgleich zumindest dem Grunde nach entschieden wird, ist auf die Ergänzung des § 121 Abs. 8 (vgl. Nummer 57 Buchst. c) zu verweisen.

Zu Nummer 39

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 78 (vgl. Nummer 40).

Zu Nummer 40

Da bei dem Bewirtschaftungsziel des „guten ökologischen Zustands“ des Gewässers die Gewässerbiologie die führende Zielgröße darstellt, kommt der Durchgängigkeit des Gewässers für alle biologischen Lebensformen eine zentrale Bedeutung zu. Der neue § 78 Abs. 2 gewährleistet, dass bei der Errichtung oder der wesentlichen Änderung von Stauanlagen die Durchgängigkeit des Gewässers als eine der bedeutendsten hydromorphologischen Qualitätskomponenten sichergestellt bleibt oder wird, soweit dies die nach der Wasser-Rahmenrichtlinie maßgeblichen Bewirtschaftungsziele erfordern.

Die Durchgängigkeit des Gewässers ist angesichts der Bedeutung der Bewirtschaftungsziele nach der Wasser-Rahmenrichtlinie bei neu zu errichtenden Anlagen eine selbstverständliche Anforderung. Für bestehende Anlagen wird mit dieser Regelung ein vernünftiger Mittelweg einerseits zwischen den Anforderungen der Gewässerbewirtschaftung (guter Zustand/Durchgängigkeit) und andererseits den Belangen des Bestandsschutzes eingeschlagen, indem erst in dem Moment, in dem an der Stauanlage eine wesentliche Veränderung vorgenommen wird, den aktuellen Bewirtschaftungsanforderungen Rechnung zu tragen ist.

Der neue § 78 Abs. 5 dient der Festlegung der zuständigen Behörde für das durch § 20 ff. i. V. m. Anlage 1 Nr. 19.9 UVPG eingeführte Planfeststellungs- bzw. -genehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeits(vor)prüfung für künstliche Wasserspeicher.

In Abgrenzung zu den Stauanlagen nach § 78 Abs. 1 sind unter künstlichen Wasserspeichern nur solche Anlagen zu verstehen, die nicht mit einem Gewässer in oberirdischem Lauf verbunden sind. Dies folgt im Umkehrschluss auch aus dem in Nummer 13.6 der Anlage 1 zum UVPG verwendeten Begriff des „Stauwerks“. Darüber hinaus ist zu beachten, dass Anlage 1 Nr. 19.9 UVPG sich auf die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft) stützt und daher dem Bereich der Energiewirtschaft oder der Industrie zuzuordnen ist. Dies bedeutet, dass künstliche Wasserspeicher, die rein wasserwirtschaftlichen Zwecken (z. B. Hochbehälter zur Trinkwasserversorgung) dienen, von der Vorschrift nicht erfasst werden.

Zu Nummer 41

Die Standsicherheit von Deichen muss gerade bei lange andauernden, starken Hochwassern, wie sie in den letzten Jahren häufiger aufgetreten sind, gewährleistet sein. In der Praxis kommt dabei der Bekämpfung von Wühltieren, wie z. B. des Bisams, erhebliche Bedeutung zu. Die Bestimmung räumt Zweifel darüber aus, ob die Wühltierbekämpfung der Unterhaltung unterfällt. Bei der Wühltierbekämpfung sind die Bestimmungen des Artenschutzrechts insbesondere hinsichtlich der Beschaffenheit der Fallen, des Jagdrechts sowie des Tierschutzes zu beachten.

Zu Nummer 42

Die Neufassung der Bestimmung dient der Klarstellung der Pflichtenverteilung bei der Errichtung, dem Betrieb und der Unterhaltung von mobilen Hochwasserschutzanlagen. Entsprechend der Pflichtenverteilung bei der Errichtung von Nebenanlagen soll bei mobilen Hochwasserschutzanlagen, soweit diese im Zusammenhang mit Deichen und Hoch-

wasserschutzmauern gemäß § 84 stehen, der nach § 84 Abs. 1 Verpflichtete für den Erwerb der Anlage und den Bau der notwendigen Vorrichtungen zur Installation der mobilen Elemente verantwortlich sein, während für die Lagerung der mobilen Elemente (einschl. der hierfür erforderlichen Infrastruktur, z. B. Schaffung von Lagerraum), ihre Wartung sowie den Transport und den jeweiligen Einbau die in Absatz 2 genannten Kommunen für ihr Gebiet verantwortlich sein sollen.

#### Zu Nummer 43

Die Neufassung der Vorschrift dient im Wesentlichen der Umsetzung des durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes geänderten § 32 WHG.

Absatz 1 ergänzt entsprechend dem Katalog des § 32 Abs. 1 WHG die Gründe für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten.

Mit Absatz 2 Nr. 3 werden erstmals kartenmäßig erfasste Überschwemmungsgebiete entlang der oberirdischen Gewässer durch Gesetz für einen begrenzten Zeitraum festgesetzten Überschwemmungsgebieten gleichgesetzt, um in dieser Zeit bis zu einer förmlichen Festsetzung nach Absatz 1 eine Zerstörung oder Verschlechterung der Funktion als Rückhaltefläche zu verhindern. Damit wird den Erfahrungen aus den gravierenden Hochwasserereignissen der 90er Jahre über die Notwendigkeit der Ausweisung sowie dem hohen Zeitbedarf für die förmliche Festsetzung von Überschwemmungsgebieten Rechnung getragen. Die Wasserbehörden stellen anhand vergangener Hochwasserereignisse die tatsächlichen Überschwemmungsflächen fest und halten diese in ihren Arbeitskarten (Maßstab 1 : 5 000) zur Vorbereitung von Rechtsverordnungen nach Absatz 1 über die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten vor. Dabei wird in der Regel von dem 100-jährigen Hochwasser ausgegangen. Abweichungen von dieser Regel sind dann erforderlich und zulässig, wenn z. B. aufgrund des Talreliefs des betroffenen Gewässers oder wegen entsprechend hoher Schadenspotentiale in den tatsächlichen Überschwemmungsräumen ein anderes Hochwasser herangezogen werden muss. Mit der hier vorgesehenen Regelung können für die in den Arbeitskarten der Wasserwirtschaftsverwaltung dargestellten Flächen lediglich die gesetzlich in § 89 vorgesehenen Verbote greifen; weitergehende Verbotstatbestände, z. B. Nutzungseinschränkungen oder -untersagungen etc., könnten nur mittels einer Rechtsverordnung nach § 88 Abs. 1 geregelt werden. Die vorgesehene Neuregelung zielt also in erster Linie darauf, in den kartierten Überschwemmungsflächen eine weitere Bebauung und damit auch die Schaffung eines erhöhten Schadenspotentials für den Fall der Überflutung zu verhindern und dient somit im Wesentlichen der Festhaltung des Status quo in den noch nicht durch Rechtsverordnung festgesetzten Überschwemmungsgebieten im Sinne einer einstweiligen Sicherstellung.

Die Nummern 1 und 2 in Absatz 2 entsprechen inhaltlich unverändert dem bisherigen § 88 Abs. 2.

Mit der im neuen Absatz 3 vorgesehenen Regelung wird hinsichtlich der durch Arbeitskarten der Wasserwirtschaftsverwaltung nach Absatz 2 Nr. 3 nachgewiesenen Überschwemmungsgebiete im Sinne des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebotes dafür Sorge getragen, dass diese Gebiete durch Bekanntgabe im Staatsanzeiger der Öffentlichkeit und damit auch den betroffenen Bürgern und Gemeinden zur Kenntnis

gelangen. Darüber hinaus kann in die Arbeitskarten bei den zuständigen Wasserbehörden jederzeit Einsicht genommen werden.

Für Überschwemmungsgebiete ist ein Nachweis als Geobasisinformation im Liegenschaftskataster bisher nur auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Ministerium für Umwelt und Forsten vorgesehen.

Aus datenschutzrechtlichen Erwägungen und zur Gewährleistung der Rechtsklarheit wird mit dem neuen Absatz 4 zugunsten der Vermessungs- und Katasterverwaltung für den Nachweis der öffentlich-rechtlichen Festsetzungen im Liegenschaftskataster und damit zusammenhängender Übermittlungen personenbezogener Daten die erforderliche gesetzliche Regelung geschaffen, wie bereits in vergleichbaren einschlägigen Fachgesetzen (z. B. § 86 Abs. 3 Landesbauordnung, § 21 Abs. 4 Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetz).

#### Zu Nummer 44

Die Vorschrift setzt § 32 Abs. 2 WHG in Landesrecht um. Absatz 1 stellt sicher, dass die Funktion als Rückhalteraum und für den schadlosen Wasserabfluss (vgl. § 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) auch bei nicht förmlich festgestellten Überschwemmungsgebieten weitestmöglich erhalten bleibt. Aus Gründen der Verständlichkeit und des unmittelbaren Zusammenhangs wiederholt Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 die in § 32 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 WHG enthaltene Regelung. Außerdem konkretisiert die Regelung in Absatz 1 Satz 2 den Regelungsauftrag des Wasserhaushaltsgesetzes, Rückhalteräume, die durch Veränderungen von Bodengestalt oder -nutzung ihre frühere Rückhaltefunktion verloren haben, soweit möglich wiederherzustellen. Diese Regelung richtet sich an Behörden und öffentlich-rechtliche Planungsträger, die die Anforderungen der Norm bei der Abwägung ihres Handelns bzw. ihrer Planungen zu beachten haben. Umgesetzt werden kann der Auftrag der Norm z. B. durch Feststellung eines Überschwemmungsgebiets nach § 88 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4, aber auch durch rein faktisches Handeln z. B. durch Landkauf in Überschwemmungsbereichen der Gewässer. Die Pflicht zur Wiederherstellung von Rückhalteräumen tritt nur dann nicht ein, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen oder der Nachteil für einen von der Wiederherstellung Betroffenen den zu erwartenden Nutzen durch den Zugewinn von Retentionsraum erheblich übersteigt; hierbei ist insbesondere die Abwägung hinsichtlich der Sozialpflichtigkeit des Grundeigentums bzw. der Hinnehmbarkeit einer enteignenden Wirkung der Maßnahme zu treffen.

Die Regelung des Absatzes 2 ist erforderlich, um die Regelung den Anforderungen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 1999 (Az.: 1 BvL 7/91 – BVerfGE 100, S. 226 ff.) an Eigentumsbeschränkungen aufgrund von Anordnungen über die Nutzbarkeit von Grundstücken anzupassen. In diesem Beschluss stellt das Bundesverfassungsgericht fest, dass eine Inanspruchnahme des Eigentums in einer die Sozialbindung überschreitenden Weise in erster Linie durch Ausnahme- und Befreiungsregelungen oder sonstige administrative und technische Vorkehrungen vermieden werden und damit die Privatnützigkeit des Eigentums so weit wie möglich erhalten bleiben soll; diese Anforderung muss hier nicht umgesetzt werden, da es um Anordnungen im Einzelfall geht, deren Ausspruch voraussetzt, dass die verfassungs-

rechtlichen Voraussetzungen, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, gewahrt sind. Die Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung wird entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts präzisiert. Hinsichtlich der Anforderung, dass der Gesetzgeber die Voraussetzungen dafür schaffen muss, dass bei der Aktualisierung der Eigentumsbeschränkung durch die Verwaltung zugleich über den gegebenenfalls erforderlichen Ausgleich zumindest dem Grunde nach entschieden wird, ist auf die Ergänzung des § 121 Abs. 8 (vgl. Nummer 57 Buchst. c) zu verweisen.

Darüber hinaus ist gemäß des unmittelbar geltenden § 32 Abs. 1 Satz 3 WHG die über eine Entschädigungspflicht bei Überschreiten der Sozialpflichtigkeitsschwelle hinausgehende Regelung für eine Ausgleichszahlung entsprechend § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 WHG anwendbar. Für die Höhe des Ausgleichs wird auf die entsprechende Anwendbarkeit des § 15 Abs. 3 verwiesen.

Zu Nummer 45

Die Neufassung übernimmt in den Absätzen 1, 4 und 5 den Inhalt der bisherigen Absätze 1 bis 4 und fasst die Verbotstatbestände mit den jeweiligen Ausnahmezulassungs- und Genehmigungsbestimmungen zusammen. Dabei werden die Voraussetzungen zur Genehmigung von Ausnahmen nach dem bisherigen Absatz 2 präzisiert und erweitert.

Mit dem neuen Absatz 2 wird ein Verbot für die Ausweisung neuer Baugebiete nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in durch Rechtsverordnung oder gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebieten begründet. Damit wird die Planungshoheit der Gemeinden aus Gründen des Hochwasserschutzes als überörtlich überwiegendem Interesse eingeschränkt.

Die Mitte der 90er Jahre auch Rheinland-Pfalz betreffenden großen Hochwasserereignisse und nicht zuletzt auch das Hochwasser an der Elbe vom Sommer 2002 haben gezeigt, dass das baurechtliche Planungsverfahren im Ergebnis letztlich nicht hinreichend geeignet ist, den Belangen des Hochwasserschutzes und damit dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor persönlichem Schaden und Sachschäden großen Umfangs den gebührenden Stellenwert einzuräumen. Die Wasserbehörden sind zwar im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Normalfall auch bisher schon in die Verfahren zur Bauleitplanung eingebunden. Jedoch wird nach wie vor in zu vielen Fällen den Hochwasserschutzaspekten bei der bauplanungsrechtlichen Abwägung nicht die erforderliche Bewertung und Gewichtung zuteil, obwohl sich ein thematisch relevanter Abwägungsbelang bei hochwassergefährdeten Gebieten bereits daraus ergibt, dass die „allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse“ im Sinne des § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BauGB zu beachten sind und das in § 32 Abs. 2 WHG (bzw. § 88 a Abs. 1 LWG – neu –) normierte Erhaltungsgebot die Träger der Bauleitplanung verpflichtet, einen möglichst optimalen Schutz der Überschwemmungsgebiete sicherzustellen. Darüber hinaus fordert auch § 2 Abs. 2 Nr. 8 des Raumordnungsgesetzes, im Binnenland vor allem durch die Sicherung oder Rückgewinnung von Rückhalteflächen und überschwemmungsgefährdeten Bereichen für den Hochwasserschutz zu sorgen.

Die Neuregelung setzt eine Empfehlung der Enquete-Kommission des Landtags Rheinland-Pfalz „Verbesserung des Schutzes vor Hochwassergefahren“ vom 22. August 1995 um,

wonach „in Überschwemmungsgebieten . . . keine Ausweisung von Baugebieten mehr erfolgen“ darf (vgl. Drucksache 12/7090, II. 2., 3. Spiegelstrich) und entspricht der Intention der Entschließung des Landtags vom 21. Januar 2000 (Beschluss zu Drucksachen 13/4800/5262), mit der die Landesregierung aufgefordert wird, „im Zuge von Genehmigungen für Bauleitplanungen darauf (zu achten), dass natürliche Retentionsräume erhalten bleiben und nicht als bebaubare oder zu versiegelnde Flächen ausgewiesen werden.“ Bei der Anhörung von Experten im Ausschuss für Umwelt und Forsten des Landtags am 28. Januar 2003 wurde zudem deutlich, dass das Hochwasserschadenspotential an den Fließgewässern nicht ansteigen darf und dass die bestehende Bebauung der Hochwassergefahr angepasst werden muss. Alle Experten waren sich einig, dass die Siedlungsentwicklung so gesteuert werden muss, dass nicht noch mehr Hochwasserschadenspotential in den Flusstälern entsteht.

Die verfassungsrechtlich verankerte Verhältnismäßigkeit der Regelung wird dadurch sichergestellt, dass ein Anspruch auf Befreiung von dem generellen Verbot besteht, wenn die in § 89 Abs. 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Erteilung einer Befreiung wird davon abhängig gemacht, dass einerseits Aktivitäten der Siedlungsentwicklung außerhalb des Überschwemmungsgebietes nicht oder nicht zumutbar möglich sind und andererseits durch die Bebauung die ursprünglichen Zielsetzungen der Ausweisung als Überschwemmungsgebiet gemäß § 88 Abs. 1 und die Belange der Ober- und Unterlieger nicht beeinträchtigt werden sowie der Hochwasservorsorge bei der baulichen Realisierung Genüge getan wird. Dabei spielen die Wahrung des Hochwasserabflusses und der Wasserrückhaltung naturgemäß eine besondere Rolle. Mit diesen Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung durch die Wasserbehörden, deren Vorliegen vom Planungsträger nachzuweisen sind, wird ein sachgerechter Ausgleich der Interessen einerseits an der Durchsetzung des Hochwasserschutzes als sehr hochrangigem Aspekt des Wohls der Allgemeinheit und andererseits der Interessen der Kommunen an einer baulichen Entwicklung erreicht.

Mit Absatz 3 wird klargestellt, dass bei der Ausweisung von Überschwemmungsgebieten durch Rechtsverordnung gemäß § 88 Abs. 1 von Absatz 2 abweichende Bestimmungen getroffen werden können. Dies bietet die Möglichkeit, in der Rechtsverordnung den örtlichen und regionalen Verhältnissen dadurch Rechnung zu tragen, dass bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Verständigung zwischen Planungsträger und Wasserbehörde darüber stattfinden kann, wo unter Beachtung der Erforderlichkeiten des Hochwasserschutzes ggf. noch Bebauung zugelassen werden kann; der Ausspruch einzelner Befreiungen gegenüber einer Gemeinde könnte damit entbehrlich werden. Zu beachten ist, dass jedenfalls gegenüber nachfolgenden bauplanungsrechtlichen Satzungen der Kommunen eine Rechtsverordnung über die Ausweisung eines Überschwemmungsgebietes bereits formal einen höherrangigen Rechtsakt darstellt.

Zu Nummer 46

Die Änderungen sind erforderlich, um die Regelung den Anforderungen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 1999 (Az.: 1 BvL 7/91 – BVerfGE 100, S. 226 ff.) an Eigentumsbeschränkungen aufgrund von Anordnungen über die Nutzbarkeit von Grundstücken anzupassen. In

diesem Beschluss stellt das Bundesverfassungsgericht fest, dass eine Inanspruchnahme des Eigentums in einer die Sozialbindung überschreitenden Weise in erster Linie durch Ausnahme- und Befreiungsregelungen oder sonstige administrative und technische Vorkehrungen vermieden werden und damit die Privatnützigkeit des Eigentums so weit wie möglich erhalten bleiben soll. Soweit dies nicht möglich ist, muss der Gesetzgeber die Voraussetzungen dafür schaffen, dass bei der Aktualisierung der Eigentumsbeschränkung durch die Verwaltung zugleich über den gegebenenfalls erforderlichen Ausgleich zumindest dem Grunde nach entschieden wird; dieser Teil der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird mit der Ergänzung des § 121 Abs. 8 (vgl. Nummer 57 Buchst. c) umgesetzt.

Mit dem neuen Absatz 3 werden die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erforderlichen Befreiungsmöglichkeiten von den Anordnungen in einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 geregelt. Um den Ausnahmecharakter der Befreiung zu verdeutlichen, ist die Befreiung jederzeit widerruflich und kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

Absatz 4 führt als Ersatz für den wegfallenden Absatz 2 Satz 2 zu der nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erforderlichen Bestimmtheit hinsichtlich der Entschädigungspflichtigen bei Inanspruchnahme von Grundstücken durch Anordnungen in einer Rechtsverordnung zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten oder im Einzelfall.

Zu Nummer 47

Der neue Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 11 Abs. 3 Buchst. e bis i der Wasser-Rahmenrichtlinie und Artikel 13 der IVU-Richtlinie, worin die regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigungsaufgaben durch die zuständige Behörde vorgesehen ist. Sollte die Überprüfung ergeben, dass die Zulassung sich negativ gegenüber den Bewirtschaftungszielen (Erreichung eines guten Zustandes etc.) verhält, ist diese anzupassen. Dies gilt in besonderem Maße, soweit das Maßnahmenprogramm Anforderungen oder konkrete Änderungen vorsieht.

Die praktische Überwachung auf der Grundlage des Landeswassergesetzes i. V. m. der Eigenüberwachungsverordnung dürfte diese Vorgaben für Einleitungen zwar weitestgehend erfüllen. Dennoch wird zur eindeutigen Umsetzung der Richtlinien die Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung und eventuellen Anpassung der wasserrechtlichen Zulassungen sowie zu konkreten Überprüfungen für bestimmte Sachverhalte bezogen auf Einleitungen bei IVU-Anlagen in der Vorschrift ausdrücklich geregelt.

Mit dem neuen Absatz 5 wird geregelt, dass der Landesbetrieb Straßen und Verkehr neben der Zuständigkeit für die Zulassung der Errichtung, des Betriebs sowie wesentlicher Änderungen von Häfen und Umschlagplätzen, Anlegestellen und Fähren gemäß § 41 Abs. 1 aus Gründen der mit dieser Zuständigkeit gegebenen größeren Sachnähe gegenüber den Wasserbehörden auch die auf diese Anlagen bezogenen Aufgaben der Gewässeraufsicht wahrnimmt. Die sonstigen Befugnisse der Wasserbehörden im Rahmen der Gewässeraufsicht bleiben unberührt.

Zu Nummer 48

Mit der Neufassung wird die Aufgabe der Bauüberwachung von den bisher ausschließlich zuständigen Struktur- und Ge-

nehmigungsdirektionen auf die jeweils für die zugrunde liegende wasserrechtliche Zulassungsentscheidung zuständige Wasserbehörde übertragen. Es entfällt somit eine Doppelbefassung von Behörden in den Fällen, in denen die Zulassungsentscheidung nicht bei der oberen Wasserbehörde liegt. Darüber hinaus wird als Maßnahme der Deregulierung auf die generelle Bauabnahme verzichtet und damit – wie im Bauordnungsrecht – die Eigenverantwortung des Unternehmers bzw. Bauherrn gestärkt. Der Vorbehalt einer Bauabnahme in der wasserrechtlichen Zulassungsentscheidung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn andere Rechtsvorschriften, z. B. im Zusammenhang mit der Bewilligung von Fördermitteln, eine solche zwingend vorsehen.

Zu Nummer 49

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes durch das „Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften“ vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193).

Zu Nummer 50

Die Neufassung ist erforderlich, um die Regelung den Anforderungen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 1999 (Az.: 1 BvL 7/91 – BVerfGE 100, S. 226 ff.) an Eigentumsbeschränkungen aufgrund von Anordnungen über die Nutzbarkeit von Grundstücken anzupassen. In diesem Beschluss stellt das Bundesverfassungsgericht fest, dass eine Inanspruchnahme des Eigentums in einer die Sozialbindung überschreitenden Weise in erster Linie durch Ausnahme- und Befreiungsregelungen oder sonstige administrative und technische Vorkehrungen vermieden werden und damit die Privatnützigkeit des Eigentums so weit wie möglich erhalten bleiben soll; diese Anforderung muss hier nicht umgesetzt werden, da es um Anordnungen im Einzelfall geht, deren Anspruch voraussetzt, dass die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, gewahrt sind.

Die Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung wird entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts präzisiert.

Hinsichtlich der Anforderung, dass der Gesetzgeber die Voraussetzungen dafür schaffen muss, dass bei der Aktualisierung der Eigentumsbeschränkung durch die Verwaltung zugleich über den gegebenenfalls erforderlichen Ausgleich zumindest dem Grunde nach entschieden wird, ist auf die Ergänzung des § 121 Abs. 8 (vgl. Nummer 57 Buchst. c) zu verweisen.

Zu Nummer 51

Die Neufassung der Bestimmung dient der erforderlichen Aktualisierung des bisherigen § 109 a und dabei insbesondere der Anpassung an den zur Erfüllung der Wasser-Rahmenrichtlinie erforderlichen Datenbedarf sowie der Umsetzung des Regelungsauftrages aus § 37 a WHG.

Die spezialgesetzliche Regelung zum Umgang mit Daten im Bereich des Landeswassergesetzes bildet nach Absatz 2 die Rechtsgrundlage für die Erhebung personenbezogener Daten im Sinne des § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes vom 5. Juli 1994 (GVBl. S. 293, BS 204-1) zum Zwecke der in Absatz 1 beschriebenen Aufgabenerfüllung. Personenbezogene Daten sind grundsätzlich bei den Betroffenen zu erheben.

Dieser Grundsatz lässt sich im Verwaltungsvollzug nicht immer aufrechterhalten. Absatz 1 Satz 2 stellt eine Ausnahmeregelung dar, wobei nach Maßgabe der Voraussetzungen des Landesdatenschutzgesetzes (vgl. Absatz 4) Ausnahmen zugelassen werden, wenn andernfalls die Erfüllung der nach Absatz 1 Satz 1 genannten Aufgaben gefährdet würde.

Zu Nummer 52 Buchst. a

§ 110 Abs. 1 Satz 2 wird in die neue Bestimmung des § 114 a „Vorhaben mit Umweltverträglichkeitsprüfung“ überführt (vgl. Nummer 54).

Zu Nummer 52 Buchst. b

Für die Erstellung von Ingenieurleistungen ist unter bestimmten Voraussetzungen eine EU-weite Ausschreibung erforderlich. Dabei kann auch eine ausreichende Fachkunde gefordert werden, wie sie von Ingenieuren im Sinne der §§ 1, 2 und 7 des Ingenieurgesetzes (IngG) erfüllt wird. Jedoch darf dies nicht nur bei Vorliegen der formellen Berufsbezeichnung „Ingenieur“ angenommen werden, sondern auch dann, wenn nach der EG-Richtlinie 89/48/EWG über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, vom 21. Dezember 1988 (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16) i. V. m. § 2 Abs. 3 IngG die materiellen Voraussetzungen erfüllt sind, um eine Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ zu erhalten.

Die Prüfung und Bescheinigung des Vorliegens der Fachkunde, einschließlich der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 3 IngG, sowie die Führung einer entsprechenden Liste soll gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 des Ingenieurkammergesetzes durch die Ingenieurkammer des Landes Rheinland-Pfalz erfolgen. Zur näheren Ausgestaltung von Prüfung, Bescheinigung und Listenführung wird die oberste Wasserbehörde zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt, wobei das Einvernehmen mit der für die Aufsicht über die Ingenieurkammer zuständigen Aufsichtsbehörde (nach § 22 Abs. 1 Ingenieurkammergesetz das fachlich zuständige Ministerium/derzeit das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau) herzustellen ist. Darüber hinaus wird klargestellt, dass im Verhältnis zwischen Bauherr und beauftragtem Ingenieur die Regelung des § 56 LBauO anwendbar ist.

Zu Nummer 53 Buchst. a

Der bisherige Verzicht auf die Anwendung des § 76 VwVfG führt in der Praxis zu Unsicherheiten, wann bei Planänderungen auf die Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens verzichtet werden kann. Um dies in Zukunft zu vermeiden, wird die vollständige Anwendbarkeit des § 76 VwVfG hergestellt (Buchst. aa), die auch ermöglicht, bei Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens die in § 76 Abs. 3 VwVfG vorgesehenen Verfahrenserleichterungen in Anspruch zu nehmen.

Mit der Streichung der Nummer 4 (Buchst. bb) wird für das Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe von § 74 Abs. 1 und § 70 VwVfG auf die Durchführung eines Vorverfahrens verzichtet. Dies ist aufgrund der umfassenden Beteiligung der Betroffenen und der Öffentlichkeit im Planfeststellungsverfahren zu rechtfertigen. Außerdem beseitigt die Änderung den Widerspruch, dass nach bislang geltender Rechtslage bei einer Planfeststellung zwar ein Vorverfahren durchzuführen ist, dies aber gerade bei Plangenehmigungen entfällt.

Zu Nummer 53 Buchst. b

Folgeänderung zu Nummer 53 Buchst. a Doppelbuchst. bb. Die Durchführung eines Vorverfahrens soll bei der Bewilligung und der gehobenen Erlaubnis weiterhin erforderlich bleiben.

Zu Nummer 54

Der neue § 114 a fasst die besonderen Bestimmungen für Vorhaben, bei denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, zusammen.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 110 Abs. 1 Satz 2 und nimmt auf das veränderte Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Bezug. Außerdem ist es auch bei Vorhaben im Rahmen der Genehmigungspflicht des § 76 möglich, dass diese einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Die entsprechenden Verfahrensvorschriften sind daher auch auf diese Bestimmung zu beziehen.

Absatz 2 dient der Umsetzung des neuen § 3 d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, nach dem den Ländern bei einer Vielzahl von Vorhabentypen die weitere Regelung der UVP-Pflichtigkeit unterhalb der vom Bundesgesetzgeber festgelegten Schwellenwerte überlassen bleibt. Die auf wasserrechtliche Vorhaben bezogenen Regelungen entsprechen den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Festlegung der UVP-Pflichtigkeit erfolgt in der als Anlage 2 dem Gesetz beigefügten Tabelle (s. Nummer 67).

Zu Nummer 55

Der Abschnitt dient der Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie). Die wesentlichen Inhalte der IVU-Richtlinie sind bereits im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) umgesetzt. Für den Erlass der ergänzend im Wasserrecht notwendigen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Bestimmungen, sind die Länder zuständig. § 7 Abs. 1 Satz 3 WHG enthält den entsprechenden Regelungsauftrag an die Länder.

Relevant sind die Vorgaben der Richtlinie für sog. IVU-Vorhaben, die nach nationalem Recht in Spalte 1 der Anlage zur 4. BImSchV enthalten sind. Anknüpfungspunkt für wasserrechtliche Vorschriften ist dabei der gesamte Katalog in Spalte 1 der Anlage zur 4. BImSchV, da Anhang I der IVU-Richtlinie hierin integriert wurde. Da die Spalte 1 aber auch Anlagentypen enthält, die nicht Gegenstand der IVU-Richtlinie sind, hat die Anbindung an die 4. BImSchV zwangsläufig zur Folge, dass die wasserrechtlichen Regelungen über die Vorgaben der IVU-Richtlinie hinausgehen. Dies wird in Kauf genommen, da ansonsten eine Bezugnahme auf einzelne Vorhaben der Spalte 1 notwendig wäre, die aufgrund verschiedener Schwellenwerte in der Regelung des Anhangs zur 4. BImSchV selektiv kaum eindeutig, übersichtlich und vollziehbar herzustellen ist.

§ 119 a dient der Umsetzung von Artikel 7 und 12 der IVU-Richtlinie. Artikel 7 der IVU-Richtlinie verlangt eine vollständige Koordinierung der für ein Vorhaben notwendigen Zulassungsverfahren und der Auflagen einer Genehmigung oder einer Erlaubnis; das Bundes-Immissionsschutzgesetz sieht eine Umsetzung in § 10 Abs. 5 vor. Artikel 12 der IVU-

Richtlinie beinhaltet Vorgaben für die Änderung von Anlagen durch den Betreiber, die einer Genehmigung und damit auch dem Koordinationsgebot nach Artikel 7 der IVU-Richtlinie unterliegen müssen.

Da auch die Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis und einer Genehmigung für Indirekteinleitungen die Notwendigkeit eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens bedingen können (z. B. bei Umsetzung des Standes der Technik gem. § 7 a WHG), ist das Koordinierungsgebot auch im Landeswassergesetz zu verankern.

§ 119 b dient der Umsetzung von Artikel 6 der IVU-Richtlinie, der Vorgaben für den Genehmigungsantrag beinhaltet. Der dort enthaltene Katalog von erforderlichen Beschreibungen wird, soweit wasserrechtlich relevant, weitgehend übernommen.

In der wasserrechtlichen Zulassungspraxis sind die maßgeblichen Antragsunterlagen nicht neu. Gleichwohl bedarf es einer formalen Umsetzung, die auf Vorgänge der Abwasserbeseitigung angepasst ist. Betroffen sind Erlaubnisverfahren für die Gewässerbenutzung (und damit praktisch auch Genehmigungsverfahren für die wasserrechtlichen Anlagen, die zu Emissionen führen; vgl. § 26 Abs. 3) und Genehmigungsverfahren für die Indirekteinleitungen.

Keiner ausdrücklichen Regelung bedarf, dass zur Erfüllung der Anforderungen an die Antragsunterlagen auch auf solche Unterlagen zurückgegriffen werden kann, die bereits nach anderen Vorschriften – z. B. in Zulassungsverfahren für die Anlage selbst – zu erstellen oder vorzulegen sind.

§ 119 c setzt die für die Genehmigung eines Einleitungsvorhabens bedeutsame Regelung des Artikels 9 Abs. 5 der IVU-Richtlinie um. Unberührt bleiben dabei auch bei IVU-Vorhaben die Regelungen des § 26 über den Inhalt von Erlaubnis und Bewilligung. Bei der Festlegung der Mindestinhalte der Erlaubnis und Genehmigung nach § 119 a Satz 1 sind die Regelungen über die Eigenüberwachung gemäß der Eigenüberwachungsverordnung zu berücksichtigen und Abweichungen hiervon zu vermeiden, soweit die Anforderungen der IVU-Richtlinie erfüllt werden.

Die Vorgaben, die sich auf Emissionsgrenzwerte und die Verlagerung von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes beziehen (Artikel 9 Abs. 3 und 4 der IVU-Richtlinie) sind bereits bundesrechtlich über § 7 a WHG i. V. m. der Abwasserverordnung umgesetzt. Artikel 9 Abs. 6 beinhaltet anlagenspezifische Vorgaben (Betriebsbedingungen für Störungen und das Anfahren von Anlagen), die bereits bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu beachten sind. Daher kann auf eine Umsetzung im Bereich des Wasserrechtes verzichtet werden.

Mit § 119 d wird Artikel 15 Abs. 1 und 2 der IVU-Richtlinie umgesetzt, der den Zugang zu Informationen und die Beteiligung der Öffentlichkeit regelt.

Absatz 1 trifft die erforderlichen Bestimmungen für die Beteiligung der Öffentlichkeit bei Anträgen auf Genehmigung einer Indirekteinleitung. Antrag und Antragsunterlagen sind öffentlich auszulegen. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Einlegung förmlicher Einwendungen und die Abhaltung eines Erörterungstermins sieht die IVU-Richtlinie dagegen nicht vor.

Absatz 2 regelt die Zugänglichkeit der Genehmigung für die Öffentlichkeit.

Absatz 3 sieht die entsprechenden Regelungen für die Erlaubnis einer Gewässerbenutzung vor. Dabei kommen im Fall der UVP-Pflichtigkeit der beantragten Benutzung auch für die einfache Erlaubnis die weitergehenden Regelungen der §§ 114 und 115 zur Anwendung.

Mit Absatz 4 wird der in Artikel 15 Abs. 2 der IVU-Richtlinie verankerte Informationsanspruch der Öffentlichkeit auf die Ergebnisse der gemäß den Vorgaben der Genehmigung bzw. Erlaubnis vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen erfüllt.

Artikel 17 der IVU-Richtlinie über die grenzüberschreitenden Auswirkungen sieht sowohl eine grenzüberschreitende Behördenbeteiligung als auch eine grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung vor; diese wird in § 119 e neu geregelt. Die Regelung lehnt sich eng an die in § 11 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) enthaltenen Bestimmungen an und gewährleistet damit eine vollzugstaugliche Umsetzung der IVU-Richtlinie in diesem Bereich.

Mit § 119 f werden die Forderungen des Artikels 5 der IVU-Richtlinie zur Anpassung bestehender Anlagen an die Anforderungen der Richtlinie umgesetzt. Die am 30. Oktober 1996 in Kraft getretene IVU-Richtlinie war gemäß Artikel 21 Abs. 1 bis spätestens 3 Jahre nach In-Kraft-Treten anzuwenden. Von diesem Zeitpunkt an, zu dem eine förmliche Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht noch nicht erfolgt war, ist die Frist nach Artikel 5 Abs. 1 der IVU-Richtlinie zu berechnen.

Zu dem in § 119 f genannten Datum müssen die betroffenen Gewässerbenutzungen inhaltlich den Anforderungen nach § 7 a Abs. 1 Satz 3 bzw. 4 WHG entsprechen. Soweit wasserrechtliche Zulassungen diese Anforderungen noch nicht beinhalten, sind sie bis dahin zu ändern. Soweit sie die Anforderungen bereits beinhalten, besteht kein Änderungsbedarf. Entscheidend ist, dass tatsächlich die Anforderungen inhaltlich eingehalten werden.

Zu Nummer 56

Folgeänderung zu Nummer 55.

Zu Nummer 57

Die Änderung in Absatz 3 enthält eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 90. Die Änderung in Absatz 7 enthält Folgeänderungen zur Änderung des § 13 Abs. 5 sowie zur Einführung der neuen §§ 15 a und 88 a hinsichtlich der jeweils vorgesehenen Ausgleichsentschädigung, um die Regelungen des § 121 Abs. 1, 4, 5 und 6 entsprechend anwenden zu können.

Die Ergänzung des § 121 um den neuen Absatz 8 ist erforderlich, um die Regelung den Anforderungen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 1999 (Az.: 1 BvL 7/91 – BVerfGE 100, S. 226 ff.) an Eigentumsbeschränkungen aufgrund von Anordnungen über die Nutzbarkeit von Grundstücken anzupassen. In diesem Beschluss stellt das Bundesverfassungsgericht fest, dass eine Inanspruchnahme des Eigentums in einer die Sozialbindung überschreitenden Weise in erster Linie durch Ausnahme- und Befreiungsregelungen oder sonstige administrative und technische Vorkehrungen vermieden werden und damit die Privatnützigkeit des Eigentums so weit wie möglich erhalten bleiben soll. Soweit dies

nicht möglich ist, muss der Gesetzgeber die Voraussetzungen dafür schaffen, dass bei der Aktualisierung der Eigentumsbeschränkung durch die Verwaltung zugleich über den gegebenenfalls erforderlichen Ausgleich zumindest dem Grunde nach entschieden wird.

Dieser letzte Teil der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird mit dem neuen Absatz 8 umgesetzt. Soweit also Anordnungen in Rechtsverordnungen (z. B. zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes) enthalten sind, die die privatwirtschaftliche Nutzbarkeit eines Grundstücks in einer die Sozialbindung überschreitenden Weise im Einzelfall beschränken, muss mit dem Verwaltungsakt, mit dem darüber entschieden wird, dass eine Befreiung von einer solchen Anordnung nicht infrage kommt, zumindest dem Grunde nach auch über die Entschädigung entschieden werden. Werden Maßnahmen im Einzelfall angeordnet, die die privatwirtschaftliche Nutzbarkeit eines Grundstücks in einer die Sozialbindung überschreitenden Weise beschränken, muss mit dieser Einzelfallentscheidung (dem belastenden Verwaltungsakt) über die Entschädigung zumindest dem Grunde nach entschieden werden.

Alles Weitere verbleibt in dem nach dem bisherigen § 121 vorgesehenen Verfahren.

Zu Nummer 58

Folgeänderung zu Nummer 56.

Zu Nummer 59

Die Änderungen der Bestimmung enthalten Folgeänderungen zur Einführung des neuen § 15 a hinsichtlich des Verfahrens zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Gewässerrandstreifen. Der Verweis auf die entsprechende Anwendung der Bestimmungen der §§ 110 bis 115 gewährleistet ein Verfahren mit umfassender Beteiligung aller Betroffenen sowie der Träger öffentlicher Belange und Behörden. Es findet z. B. ein Erörterungstermin statt; über die Entscheidung über Bedenken und Anregungen sind die Betroffenen zu unterrichten (vgl. auch § 122 Abs. 2).

Zu Nummer 60

Mit der Umsetzung der Wasser-Rahmenrichtlinie rückt der „gute Zustand“, seine Beschreibung, Festlegung, Einstufung und Darstellung in das Zentrum der Bewirtschaftung der Gewässer. Darüber hinaus verlangt die nach der Wasser-Rahmenrichtlinie vorzunehmende Bestandsaufnahme die Ermittlung, Zusammenstellung und Beurteilung von Belastungen und deren Auswirkungen auf die Gewässer sowie die wirtschaftliche Analyse von Wassernutzungen, die Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer haben.

Die Anforderungen in diesem Bereich, die detailliert in den Anhängen II und V der Wasser-Rahmenrichtlinie enthalten sind, erfordern ein untergesetzliches Regelwerk, für dessen Erlass die Ermächtigung in § 123 a dem Bestimmtheitsgebot entsprechend angepasst wird.

Zu Nummer 61

Die neue Vorschrift soll im Bereich des Wasserrechts den Erlass von Vorschriften zu den Antragsunterlagen im Genehmigungsverfahren und zu Überwachungs erleichterungen für Anlagen ermöglichen, die Bestandteile von umwelt-auditier-

ten Unternehmensstandorten sind. Voraussetzung ist die Gleichwertigkeit der Anforderungen, die entweder durch die EG-Umwelt-Audit-Verordnung selbst oder durch die Privilegierungsverordnung an zu privilegierende Anlagen gestellt werden, mit den regelmäßigen gesetzlichen Anforderungen. Die oberste Wasserbehörde kann auf Verordnungsebene konkrete Vorschriften erlassen, die umwelt-auditierten Unternehmen landeseinheitlich bestimmte Erleichterungen gewähren sollen.

Für die als gesetzliche Ausprägung des Kooperationsprinzips zu verstehende Vorschrift wurde mit § 21 h WHG durch das Gesetz vom 27. Juli 2001 im Wasserbereich eine Regelungs ermächtigung an die Länder erteilt.

Zu Nummer 62

Dem Wasserbuch und der Einsichtnahme der Öffentlichkeit in die dort enthaltenen Daten kommt im Zuge der Umsetzung der Wasser-Rahmenrichtlinie, insbesondere bei der Information und Anhörung der Öffentlichkeit, eine zunehmend größere Rolle zu. Die Wasserwirtschaftsverwaltung beabsichtigt daher, die Führung des Wasserbuches Zug um Zug auf elektronische Form umzustellen. Dabei wird zukünftig die Niederlegung von Durchschriften des Wasserbuches bei den unteren Wasserbehörden entfallen können, weil elektronisch jederzeit ein Zugriff auf das aktuelle Wasserbuch besteht. Die Ergänzung des Absatzes 3 sieht hier die erforderliche Regelung für die Übergangszeit vor.

Zu Nummer 63

Die Änderung enthält eine Folgeänderung zur Einführung des neuen § 15 a (Gewässerrandstreifen) hinsichtlich der Eintragung in das Wasserbuch, wie dies auch bei anderen flächenhaften Festlegungen zum Schutz der Gewässer (Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete) aufgrund von § 37 WHG vorgesehen ist.

Zu Nummer 64

Die Änderungen des § 128 sind Folgeänderungen der vorangegangenen Vorschriften hinsichtlich der Verfolgbarkeit als Ordnungswidrigkeiten. Insbesondere wird die Bußgeldbewehrung der neuen Bestimmungen des § 15 a (Verordnungsermächtigung für Gewässerrandstreifen/Absatz 1 Nr. 3) und des § 84 Abs. 1 Satz 3 (Bekämpfung von Wühltieren/Absatz 1 Nr. 20) geregelt. Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden als Folge der Änderung des § 129 (Nummer 65) redaktionell angepasst.

Da aufgrund der Änderung des § 95 (vgl. Nummer 48) eine Bauabnahme nur noch optional von der Wasserbehörde angeordnet werden kann, ist die Bußgeldbewehrung nach § 128 Abs. 1 Nr. 22 entsprechend anzupassen.

Für Rechtsverordnungen nach § 123 a muss die Möglichkeit der Bußgeldbewehrung bestehen, sofern darin Dritten Rechtspflichten auferlegt werden. Die Änderung schafft die hierfür notwendige Rechtsgrundlage (Absatz 1 Nr. 25).

Zu Nummer 65

§ 129 wird so geändert, dass die Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der auf § 41 Abs. 4 gestützten Landeshafenverordnung sowie der Verordnung nach § 40 Abs. 2 beim örtlich zuständigen Wasser-



schutzpolizeiamt liegt und nicht mehr bei der Wasserbehörde. Damit wird die sachnähere Behörde als zuständige Bußgeldstelle bestimmt. Gleiches gilt für die Übertragung der Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten auf den Landesbetrieb Straßen und Verkehr bei unbefugtem Errichten oder Betreiben von Anlagen nach § 41 Abs. 1. Außerdem wird die Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten nach § 23 UVPG auf die jeweils zuständige Wasserbehörde übertragen.

Zu Nummer 66

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 5 Buchst. c und d sowie redaktionelle Anpassung wegen Neufassung des Bundeswasserstraßengesetzes.

Zu Nummer 67

Die Anlage 2 enthält die Vorhabensarten, die gemäß dem neuen § 114 a Abs. 2 nach Länder-Maßgabe in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fallen. Entsprechend der Anlage 1 des UVPG ist auch für die wasserrechtlichen Vorhaben nach landesrechtlicher Maßgabe eine Staffelung der UVP-Pflichtigkeit in eine generelle UVP-Pflichtigkeit bei Erreichen oder Überschreiten von Größen- oder Leistungswerten eine allgemeine und eine standortbezogene Prüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Soweit bei Vorhabensarten eine allgemeine oder eine standortbezogene Prüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, ist zur Feststellung der UVP-Pflicht unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 2 UVPG eine allgemeine, sämtliche Kriterien dieser Anlage umfassende oder eine besondere, lediglich standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. In derartigen Fällen besteht eine UVP-Pflicht nach § 114 a Abs. 2 Satz 3 LWG i. V. m. § 3 c Abs. 1 Satz 1 oder 2 UVPG dann, wenn sich aufgrund einer überschlägigen Prüfung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 2 UVPG ergibt, dass ein Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann bzw. dass mit solchen Auswirkungen zu rechnen ist.

Ziel ist es sicherzustellen, dass aufgrund des Zusammenspiels der allgemeinen und der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls und aufgrund der die Vorprüfungen eröffnenden Prüfwerte für Größe oder Leistung allen Aspekten von Art, Größe und Standort von Vorhaben Rechnung getragen wird, wie es nach der Rechtsprechung des EuGH (Irland-Urteil/vgl. A.) erforderlich ist. Der Bestimmung der für die allgemeine Vorprüfung vorgesehenen Prüfwerte für Größe oder Leistung in der Anlage 2 liegt die Beurteilung zugrunde, dass im Regelfall bei kleineren Anlagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass diese Anlagen im Einzelfall ausnahmsweise im Zusammenwirken mit besonderen örtlichen Gegebenheiten zu nachteiligen Umweltauswirkungen führen können, die so erheblich sind, dass sie die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen. Deshalb ist es geboten, durch eine standortbezogene Vorprüfung, die ggf. durch untere Prüfwerte für Größe oder Leistung (Bagatellwerte) eröffnet wird, zu klären, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Bei der standortbezogenen Vorprüfung bezieht sich die Prüfung, ob er-

hebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind, auf besondere örtliche Gegebenheiten. Damit sind allein die von den Schutzkriterien in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG erfassten besonderen Gebiete in die standortbezogene Vorprüfung einzubeziehen. Sonstige Gebiete sind hier nicht relevant; sie werden bei einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls berücksichtigt. Gegenüber der allgemeinen Vorprüfung soll die standortbezogene Vorprüfung nur in den genannten besonderen Fällen für kleinere Anlagen zu einer UVP-Pflicht führen.

Die Festlegung von Prüf- oder Leistungswerten sowie der verschiedenen Spielarten der UVP-Pflichtigkeit erfolgt auf der Grundlage eines von Bund und Ländern innerhalb der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Konzeptes, um eine möglichst einheitliche und beanstandungssichere Umsetzung der UVP-Richtlinie in der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten. Dabei werden nur solche Sachverhalte geregelt, für die es in Rheinland-Pfalz Anwendungsbedarf gibt; dies ist nicht der Fall, soweit sich Nummer 13.2 auf Küstengewässer bezieht, oder bei den Nummern 13.10 und 13.11 der Anlage 1 zum UVPG, die sich auf die Seeschifffahrt beziehen.

Für den Bereich der Abwasserbehandlungsanlagen (Nummer 13.1) hat der Bund im UVPG den Schwellenwert der UVP-Richtlinie übernommen, der über der bis dahin in § 18 c WHG festgelegten Größenordnung liegt. Unterhalb dieser mit entsprechend > 150 000 EW sehr hoch angesetzten Schwelle werden daher auf Landesebene weitere Schwellen für eine allgemeine (entsprechend 10 000 bis 150 000 EW) und eine standortbezogene (entsprechend 2 000 bis 10 000 EW) Vorprüfung des Einzelfalls eingesetzt.

Für Intensivfischzuchten (Nummer 13.2) überlässt das UVPG die Festlegung von Schwellenwerten gänzlich landesrechtlichen Regelungen. Entsprechend der wasserwirtschaftlichen Verträglichkeit werden Schwellen für eine generelle UVP-Pflichtigkeit und eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls festgelegt.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung (Nummer 13.3) wird unterhalb der seitens des UVPG eingezogenen Schwelle eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Soweit nach den §§ 36 und 37 LWG i. V. m. § 23 WHG, § 38 LWG i. V. m. § 24 WHG und § 42 LWG i. V. m. § 33 WHG geringfügige Einleitungs- bzw. Entnahmemengen erlaubnisfrei gestellt sind, entfällt ein Trägerverfahren für eine Umweltverträglichkeitsprüfung; in diesen Fällen entfällt damit auch materiell eine UVP-Pflichtigkeit.

Bei Tiefbohrungen zum Zwecke der Wasserversorgung (Nummer 13.4), bei dem sich das UVPG einer Regelung enthält, wird generell eine standortbezogene Einzelfallprüfung vorgesehen. Entsprechend den Begrifflichkeiten im Bergrecht ist erst bei Bohrungen über 100 m Tiefe von einer Tiefbohrung auszugehen. Im Übrigen gibt es tatbestandlich Überschneidungen zu Nummer 13.3.

Der Tatbestand des „wasserwirtschaftlichen Projekts in der Landwirtschaft, einschließlich Bodenbewässerung oder Bodenentwässerung“ (Nummer 13.5) entspricht keinen wasser-

rechtlichen Begrifflichkeiten und kann daher nicht eindeutig zugeordnet werden. Solche Projekte sind in der Regel Gewässerbenutzungen (Entnahmen) oder in Ausnahmefällen Maßnahmen des Gewässerausbaus (vgl. hierzu auch die Überschrift Nr. 13 der Anlage 1 des UVPG, wonach nur solche Vorhaben von der Regelung erfasst werden, die „mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers“ verbunden sind). Hierfür stehen wasserrechtliche Trägerverfahren zur Verfügung; hinsichtlich der UVP-Pflichtigkeit gelten die für diese Tatbestände vorgesehenen Regelungen entsprechend.

Bei den weiteren Tatbeständen (Nummern 13.6 bis 13.9 und 13.12 bis 13.16) handelt es sich durchweg um solche, die wasserrechtlich als Gewässerausbaumaßnahmen nach § 31 WHG einzustufen sind. Hier wird unterhalb der vom UVPG vorgesehenen Schwellen bzw. generell da, wo das UVPG die Regelung den Ländern überlässt, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls festgelegt. Allgemein gültige Bagatellgrenzen für die gesamte Breite der denkbaren Vorhaben lassen sich auf

gesetzlicher Ebene nicht sinnvoll finden. Die vorgesehene Regelung ergibt sachlich wie rechtlich die größte Sicherheit in Bezug auf die EG-Konformität.

Zu Nummer 68

Die Inhaltsübersicht ist entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.

Zu Artikel 2

Aufgrund der Vielzahl der Änderungen und Einführung von neuen Vorschriften aufgrund von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften ist eine Neufassung des Gesetzes erforderlich.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes sowie als Folge zu Artikel 1 Nr. 32 das Außer-Kraft-Treten der bisherigen Indirekteinleiterverordnung.